

SG_KANTONSGERICHT FO.2022.10-K2 vom 16. August 2024

Sg Kantonsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_FO.2022.10-K2

FR: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.10-K2 du 16 août 2024

IT: SG_KANTONSGERICHT FO.2022.10-K2 del 16 agosto 2024

Regeste

Art. 298 Abs. 2ter, Art. 276 Abs. 1 und Art. 301 Abs. 1bis ZGB; Betreut im Alltag nur die Mutter das Kind und wird das Kind im Auftrag der Mutter teilweise von einer Drittperson betreut, kann keine alternierende Obhut angenommen werden, wenn die Dauer des Kontakts des Vaters mit dem Kind (Wochenenden/Ferien) mehr als 30 % der Betreuungsdauer der Mutter ausmacht. Vielmehr ist vorliegend die Mutter als Hauptbetreuende zu erachten (E. III/9b). Einzelfallbezogene Verpflichtung der hauptbetreuenden Mutter, während gewisser Phasen neben dem Naturalunterhalt (Betreuung) einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu übernehmen hat, da sie sich – im Gegensatz zum Vater – in sehr guten finanziellen Verhältnissen befindet. Praxis des Kantonsgerichts, den hauptbetreuenden Elternteil dann am Barunterhalt eines Kindes zu beteiligen, wenn sein Überschuss mehr als ca. das Zweifache/Zweieinhalbfache des Überschusses des anderen Elternteils ausmacht (E. III/9b). Bei Ferienreisen handelt es sich grundsätzlich um alltägliche Angelegenheiten, über welche ein Elternteil allein entscheiden kann. Dies gilt auch für Reisen ins Ausland. Kurze Ferien sind nicht geeignet, das Leben des Kindes in einschneidender Weise zu prägen und es besteht kein Grund, die Feriengestaltung vom Einverständnis des anderen Elternteils als abhängig zu betrachten (E. III/4e) (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 4. Juli 2024, FO.2022.10-K2).

Erwägungen

E. 1

A.____ (geb. DD.MM.1981), deutsche Staatsangehörige und C.____ (geb. DD.MM.1976), mexikanischer Staatsangehöriger, heirateten am 20. Februar 2009 in Finnland. Aus der Ehe ging die gemeinsame Tochter E.____ hervor. Am DD.MM.2011 wurde die gemeinsame Tochter E.____ in F.____, Australien geboren, wo die Familie bis im Sommer 2011 lebte. Danach zog die Mutter mit E.____ nach Deutschland, wohin auch der Vater kurze Zeit später folgte. Nach vier bis sechs Monaten kam es zur Trennung. E.____ wohnte mit ihrer Mutter sowie den Grosseltern fortan in G.____, während der Vater in H.____ Wohnsitz nahm. Am 9. Juli 2014 verpflichtete sich C.____ mittels Erklärung gegen- über der nach § 59 SGB VIII ermächtigten Urkundsperson der Stadt I.____, Deutschland, zur Leistung von Unterhaltszahlungen an E.____ (kläg.act. 5). Am 20. Januar 2017 wurde ihre Ehe vom deutschen Amtsgericht G.____ unter Verneinung eines Versorgungsaus- gleichs geschieden, und mit Entscheid vom 17. November 2017 genehmigte dasselbe Gericht eine Umgangsvereinbarung, in welcher die Eltern im Wesentlichen die Betreuung von E.____ in den Ferien und an den Wochenenden, und zwar (auch) nach dem Umzug von A.____ und E.____ in die Schweiz, geregelt hatten (kläg.act. 4). Im Januar 2018 zog die Mutter mit E.____ zu ihrem neuen Lebenspartner nach W.____ in die Schweiz. Der Vater seinerseits ist in einer Partnerschaft mit J.____, woraus die gemeinsame Tochter K.____ (geb.

DD.MM.2016) hervorgegangen ist. Im Oktober 2018 zog der Vater arbeitsbedingt alleine nach L.____ (Anstellung bei M.____ in N.____[Stadt in der Schweiz]), mit der Absicht, seine neue Familie nachzuziehen. Im Spätfrühling 2019 hat der Vater seinen Wohnsitz allerdings wiederum nach H.____ zurückverlegt, da seine Partnerin an Krebs erkrankte. Die Mutter ist ihrerseits im Sommer 2019 mit E.____ zu ihrem neuen Lebenspartner, O.____, nach P.____ gezogen (vgl. zum Ganzen SF.2019.48-[...], act. 15 und 28).

E. 2

Die Erklärung des Beklagten / Vaters über seine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung gegenüber der nach § 59 SGB VIII ermächtigten Urkundsperson (Frau Q____, Dezernat für Familie und Soziales / Jugendamt, Stadt I.____) vom 9. Juli 2014 (Aktenzeichen 51.1.1GO/GS-WZ/Urk//650/14, Urkunden-Reg.00Nr. 729/2014) wird per 1. Januar 2018 aufgehoben.

E. 3

E.____ wird weiterhin hauptsächlich durch die Mutter betreut. Dementsprechend steht ihr die Obhut über E.____ zu. E.____ wohnt bei der Mutter.

E. 4

Die für E.____ mit Entscheid vom 4. Oktober 2019 der Familienrichterin des Kreisgerichtstal (Verfahren-Nr. SF.2019.48-RH2F-ASO) errichtete Beistandschaft wird fortgeführt.

E. 4.00

und weiter nach N.____ rund Fr. 35.00. Rechnet man anteilsweise das Halbtax (Fr. 190.00, vgl. <https://www.sbb.ch>) mit ein, liegen die Kosten eines Wegs bei rund Fr. 55.00 bzw. Fr. 110.00 je Besuchswochenende.

Anzurechnen ist dem Vater weiter eine Unterkunft für die Besuchsrechtsausübung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass er jeweils einen weiten Weg auf sich nahm bzw. nimmt, um dieses ausüben zu können. Er ist daher für die Wochenenden zwingend auf eine Unterkunft angewiesen, ansonsten E.____ den langen Reiseweg auf sich nehmen müsste oder die Übergaben in der Wegmitte zu erfolgen hätten (so entschieden in FO.2022.24-K2,

FO.2022.10/12-K2 41/63

Bundesland Sachsen [D] / Kanton St. Gallen). Demgemäss erscheint es gerechtfertigt, ihm die geltend gemachten Kosten für die Wohnung in L.____ von Fr. 410.00 bis und mit Phase 5 und Fr. 370.00 ab der Phase 6 (Umrechnungskurs Schweizer Franken zu Euro im Verhältnis 1:1; vgl. <https://www.finanzen.ch/devisen/historisch/eurokurs>) anzurechnen. Müsste der Vater für zwei Wochenenden im Monat jeweils ein Hotelzimmer mieten, käme dies weit teurer. Ab der Phase 7 werden die Besuchswochenenden auf 4-mal im Jahr beschränkt. Diese 8 Übernachtungen können mit Hotelaufhalten erfolgen, wofür ein Betrag von Fr. 150.00 je Übernachtung als angemessen erscheint. Folglich fallen im Jahr Fr. 1'200.00 für die Übernachtungen an, was im Monat Fr. 100.00 ausmacht.

Von November 2018 bis Mai 2019 arbeitete der Vater wie bereits erwähnt in der Schweiz. Die Vorinstanz berücksichtigte die Kosten des Interrails Global Passes von monatlich Fr. 330.00 für das Besuchsrecht von E.____ und seiner Familie in H.____ (vgl. vi-Entscheid, S. 20 f. und 28). Wie bereits erwähnt, kann infolge seines Wohnsitzes in Deutschland nicht auf die Möglichkeit des Interrails zurückgegriffen werden. Für die Besuchswochenenden von E.____ sind ihm die Fahrkosten von N.____ nach P.____ retour anzurechnen (Fr. 35.00 pro

Weg, vgl. <https://www.sbb.ch>), was pro Wochenende Fr. 70.00 bzw. im Monat Fr. 140.00 ausmacht. Für die Besuche seiner Familie in H.____ bzw. infolge des Wochenaufenthaltes fallen weitere Wegkosten an. Wiederum kostet eine einzelne Fahrt von N.____ nach Leipzig Euro 150.00. Ihm ist daher für diese Zeit auch die BahnCard 100 mit Fr. 420.00 anzurechnen. Damit fallen für die Phase 3 Besuchs- und Reisekosten im Umfang von Fr. 560.00 an. Hinzu kommen die Kosten für die Wohnung in L.____ (Fr. 410.00), wo jeweils die Besuchswochenenden von E.____ stattfanden und deshalb unter dieser Position aufzuführen ist. Hingegen erfolgt keine nochmalige Anrechnung dieser Kosten unter Wohnkosten, weshalb bei den Wohnkosten von Fr. 400.00 auszugehen ist. Zusammenfassend belaufen sich somit die Besuchskosten auf Fr. 970.00, was zwar auf den ersten Blick sehr hoch erscheint. Allerdings betragen dafür die Wohnkosten nur Fr. 400.00 (und nicht wie bei der Vorinstanz Fr. 810.00).

Zusammenfassend belaufen sich die Kosten für die Besuchswochenenden für die Phasen 1 und 2 auf Fr. 60.00, für die Phase 3 auf Fr. 970.00, für die Phase 4 und 5 auf Fr. 630.00 (Fr. 410.00 [Unterkunft] + Fr. 220.00 [2 x Fr. 110.00 für die Wegkosten in der Schweiz]), für die Phase 6 auf Fr. 590.00 (Fr. 370.00 [Unterkunft] + Fr. 220.00 [2 x Fr. 110.00 für die Wegkosten in der Schweiz]) und ab der Phase 7 auf Fr. 140.00 (Fr. 100.00 [Unterkunft] + Fr. 40.00 [4 x Fr. 120.00 ./ 12 für die Wegkosten in der Schweiz anlässlich der insgesamt 4 Wochenenden im Jahr]).

FO.2022.10/12-K2 42/63

i) Die Mutter will für sich "Gestehungskosten" einfordern und macht unter der Position Besuchsrecht Fr. 200.00 geltend. Dazu führt sie aus, sie habe ebenfalls Gestehungskosten zu tragen. So sei der Mittagstisch für E.____ wichtig, da sie auch beruflich oft unterwegs sei, von zu Hause zum Arbeitgeber pendle und sich auswärts verpflegen müsse (FO/1 S. 18). Diese Kosten sind bereits über die Fremdbetreuung abgedeckt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb der Mutter weitere Fr. 200.00 zugesprochen werden sollen.

Berechnung der Unterhaltsleistungen 9. a) Nachdem das Einkommen sowie der Bedarf der Parteien sowie ihrer Kinder ermittelt worden sind, werden die Unterhaltsbeiträge anhand nachstehender Berechnungstabellen berechnet (vgl. lit. b hernach; alle Beträge in Franken). Diese Berechnung erfolgt, entsprechend den einzelnen hiervor aufgezeigten Änderungen der Einkommens- und Bedarfsszahlen der Beteiligten bzw. der dafür gebildeten Phasen (vgl. E. III./8.). Als Vorbemerkung ist festzuhalten, dass ein Unterhaltsbeitrag nie das Ergebnis einer reinen Rechenoperation ist, sondern Ermessenssache bleibt. Nach dem Gesagten ergibt sich untenstehende Einkommens- und Bedarfssituation:

b) Ab 1. Januar 2018 bis 31. Juli 2018 (Phase 1)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 3'230.00 6'620.00

Kinderzulagen

210.00

200.00 Total 3'230.00 210.00 6'620.00 200.00 10'260.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 230.00 850.00 400.00

Wohnkosten 400.00 100.00 950.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 550.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

460.00

Besuchskosten E.____ 60.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzminimum) 1'530.00 330.00 3'150.00 1'230.00 6'240.00

Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 1'700.00 -120.00 3'470.00 -1'030.00

4'020.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder 550.00

In Phase 1 wohnte die Mutter mit ihrem Ex-Partner in der Schweiz (Konkubinat) zusammen. Der Vater lebte damals (wie auch heute) zusammen mit seiner jetzigen Konkubinatspartnerin und der gemeinsamen Tochter K.____ in H.____ und arbeitete an der Universität in I.____. Fremdbetreuungskosten fielen nur bei E.____ an. Im Vergleich zum

FO.2022.10/12-K2 43/63

vorinstanzlichen Entscheid werden die Berufskosten und die Steueraufteilung abgeändert. Insgesamt ergibt sich beim Vater ein Überschuss von Fr. 1'700.00, bei der Mutter ein solcher von Fr. 3'470.00 während E.____ ein Manko von Fr. 1'030.00 und K.____ ein solches von Fr. 120.00 aufweist. Nach Abzug des Barbedarfs von E.____ und K.____ verbleibt ein Überschuss ein Überschuss von Fr. 4'020.00.

Ist der Barbedarf aller Beteiligten entsprechend dem familienrechtlichen Existenzminimum ermittelt und ergibt sich aus der Unterhaltsberechnung ein Überschuss, so gilt es diesen zuzuweisen (BGE 147 III 265 E. 7.3). In Bezug auf die Überschussverteilung führt die Vorinstanz aus, E.____ werde jedes zweite Wochenende - wobei ein Wochenende rund 20 Betreuungsstunden entspreche - sowie während sechs Wochen - à 70 (10 Stunden x 7) Stunden pro Woche - im Jahr vom Vater betreut, was durchschnittlich rund 18 Stunden / Woche ((26 [Wochenenden] x 20 h) + (6 [Wochen] x 70 h); geteilt durch 52) ergebe. Die übrige Zeit, abzüglich Schule und Betreuung Hort/Mittagstisch, also an den Wochentagen während rund einer Stunde morgens sowie drei Stunden abends (bzw. sonntagabends anstelle freitagsabends), betreue die Mutter ihre Tochter selbst. Hinzuzurechnen seien bei der Mutter ebenfalls 26 Wochenenden im Jahr à 20 Betreuungsstunden sowie fünf Wochen Ferien der Mutter 5x70 Stunden Betreuungszeit. Insgesamt im Durchschnitt rund 37 h / Woche ((4 h x 5 [Tage pro Woche]) + (5 [Wochen] x 70 h / 52) + 10 Stunden [pro Wochenende]), werde E.____ von der Mutter persönlich betreut (vi-Entscheid, S. 23). Da-

mit ergebe sich für die persönliche Betreuung ein Verhältnis von etwa 2:1 zu Gunsten der Mutter bzw. im Verhältnis 70% zu 30%. Betrachte man weiter die finanzielle Leistungskraft, liege das Verhältnis bei 3:2 zu Gunsten der Mutter (Überschuss Mutter Fr. 2'690.00, Überschuss Vater Fr. 1'780.00; vgl. vi-Entscheid, S. 23). Die Leistungsfähigkeit der Mutter sei bei etwa 60% (vom Total des von den Eltern erwirtschafteten Überschusses) gelegen. Gemäss der erwähnten Matrix habe sich die Mutter damit zu 39% am Unterhalt zu beteiligen. Dieser Wert werde auf 40% gerundet und scheine vorliegend angemessen. 40% von Fr. 970.00 ergebe einen Anteil am Barunterhalt von Fr. 390.00, den die Mutter zu übernehmen habe. Entsprechend habe sich der Vater mit Fr. 580.00 am Barunterhalt von E.____, welcher wie oben dargelegt Fr. 970.00 betrage, zu beteiligen (vi-Entscheid, S. 23).

Diesen Ausführungen wird nicht gefolgt. Zunächst liegt in der konkreten Berechnungsweise ein Fehler vor. So wurde mit 26 Wochenenden sowie zusätzlich 6 Wochen Ferien gerechnet. Damit erfolgte jedoch eine doppelte Anrechnung der Wochenenden, welche in die 6 Wochen Ferien fallen. Demgemäss wären es lediglich 20 Wochenenden und 6 Wochen Ferien. Rein rechnerisch kommt die Vorinstanz auf 30%. In der Praxis wird regelmässig ab einem Betreuungsmodell von ca. 30 % von alternierenden

FO.2022.10/12-K2 44/63

Betreuungsmodellen gesprochen (vgl. z.B. KGer SG FS.2021.21/22-EZE2), womit alternierende Obhut gegeben wäre. Davon kann hier aber keine Rede sein. So betreut der Vater E.____ nicht unter der Woche, sondern lediglich an 2 Wochenenden im Monat und während 6 Ferienwochen im Jahr. Damit ist die Mutter die alleinige Hauptverantwortliche für E.____ und ihren Alltag zu bezeichnen, zumal sie E. ebenfalls an jedem zweiten Wochenende sowie während fast gleich vielen Ferienwochen betreut. Daneben obliegt ihr aber insbesondere die komplette Betreuung unter der Woche und damit einhergehend die Alltagsbetreuung. Dies beinhaltet beispielsweise Hausaufgabenhilfe, Nacht- und Taxidienste, Krankenbetreuung, Unterstützung von Alltags- und sonstigen Sorgen von E.____. Der Vater ist dadurch unter der Woche vollständig entlastet. Nicht angebracht erscheint deshalb, für die Berechnung die Stunden, während welcher E.____ fremdbetreut wird (Schule, Mittagstisch, Hort), in Abzug zu bringen. Ohnehin kommt hinzu, dass die Schule sowie die Fremdbetreuung auch ausfallen können und wiederum allein die Mutter einzuspringen oder eine Ersatzlösung zu organisieren hat. Eine alternierende Obhut ist vorliegend grundsätzlich nicht gegeben und die Anwendung der bundesgerichtlichen Matrix daher nicht zulässig. Der Vater hat somit grundsätzlich für den Barunterhalt von E.____ aufzukommen, während die Mutter den Naturalunterhalt erbringt (vgl. dazu etwa BGer 5A_727/2018, E. 4.3 m.w.H.).

Der im Familienbedarf entstehende Überschuss ist in der Regel und mangels besonderer Gründe nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen (BGE 147 III 265 E. 7.3). Resultiert auch beim hauptbetreuenden Elternteil aus der Unterhaltsberechnung ein Überschuss, so stellt sich alsdann zudem die Frage, ob er sich damit am Barunterhalt der Kinder (familienrechtliches Existenzminimum zzgl. Überschussanteil) zu beteiligen hat. Diesbezüglich gilt rechtsprechungsgemäss Folgendes: "Das Vorhandensein eines Überschusses beim hauptbetreuenden Elternteil führt nicht ohne Weiteres zu dessen Beteiligung am Barunterhalt des Kindes, ansonsten dem Prinzip der Gleichwertigkeit von Natural- und Geldunterhalt keine Nachachtung verschafft würde. Vielmehr kann das Gericht einzelfallbezogen und ermessensweise den hauptbetreuenden Elternteil dazu verpflichten, neben dem Naturalunterhalt einen Teil des Barbedarfs des Kindes zu decken. Dabei stehen die Grössenordnung

des Überschusses als solcher und das Verhältnis der Leistungsfähigkeit zwischen den Eltern in einer Wechselbeziehung. Je besser die finanziellen Verhältnisse sind und entsprechend höher der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ausfällt, desto eher ist eine Beteiligung desselben am Barunterhalt des Kindes in Betracht zu ziehen. Eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils kommt infrage, wenn er leistungsfähiger ist als der andere Elternteil" (BGer 5A_926/2019 E. 6.3 mit Hinweisen; vgl. auch vorstehend).

FO.2022.10/12-K2 45/63

Zur Frage, wann eine Beteiligung des hauptbetreuenden Elternteils mit seinem Überschuss am Barunterhalt des Kindes in der Regel zu erfolgen hat, machte das Bundesgericht bisher noch keine konkreten Vorgaben. Immerhin erachtete es in BGE 147 III 265 E. 8.3.2 den hauptbetreuenden Elternteil als (wesentlich) leistungsfähiger, wenn sein Überschuss rund zehnmal mehr betrug als jener des unterhaltsverpflichteten Elternteils nach Abzug des "gebührenden Bedarfs" der Kinder (Kinderunterhaltsbeiträge im Umfang des familienrechtlichen Existenzminimums zzgl. Überschussanteil), und es für angemessen, wenn der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils ungefähr das Zweieinhalbfache des Überschusses des unterhaltsverpflichteten Elternteils ausmachte (jeweils nach Abzug des Anteils am "gebührenden Bedarf" der Kinder). Weiter sah es in BGer 5A_593/2021 E. 4.4 den hauptbetreuenden Elternteil als leistungsfähiger an, wenn sein Überschuss mehr als das Vierfache betrug als der Überschuss des unterhaltsverpflichteten Elternteils nach Bezahlung der Kinderunterhaltsbeiträge, und erklärte eine Regelung, wonach dem hauptbetreuenden Elternteil im Ergebnis ein Überschuss verblieb, der rund das Doppelte des Überschusses des unterhaltsverpflichteten Elternteils ausmachte, als nicht willkürlich.

Ausgehend davon erscheint es vorliegend für angemessen, die Ehefrau als hauptbetreuender Elternteil dann am Barunterhalt von E. ___ zu beteiligen, wenn ihr Überschuss mehr als ca. das Zweifache/Zweieinhalbfache des Überschusses des Ehemanns ausmacht. Zur Ermittlung einer Beteiligung kann wie folgt vorgegangen werden: (1) Zunächst ist der Gesamtüberschuss der Familie nach grossen und kleinen Köpfen zu verteilen, zum (familienrechtlichen) Existenzminimum zu addieren und so der gebührende Unterhalt der Familienmitglieder zu ermitteln; (2) Um die finanzielle Belastung der beiden Elternteile zu überprüfen, ist ihre Leistungsfähigkeit (= Überschuss, d.h. gesamtes Einkommen minus gesamte Ausgaben, bestehend aus dem eigenen Bedarf und den Unterhaltspflichten) zu vergleichen, vorerst in der Annahme, dass der unterhaltsverpflichtete Elternteil den gesamten Unterhalt der Kinder (inkl. Überschussanteil) übernimmt. Übersteigt nun der Überschuss des hauptbetreuenden Elternteils denjenigen des unterhaltsverpflichteten Elternteils um mehr als das Doppelte, ist die Unterhaltspflicht dieses Elternteils soweit zu reduzieren, dass sein Überschuss ungefähr die Hälfte desjenigen des betreuenden Elternteils ausmacht. Die Differenz hat entsprechend der hauptbetreuende Elternteil zu übernehmen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist sodann bei der Konkurrenz von finanziellen und betreuenden Unterhaltsansprüchen von Kindern aus verschiedenen Ehen (Patchworksituation) ein gerechter Ausgleich zu finden und kein Kind zu vernachlässigen (BGE 144 III 481 E. 4.7.5; BGer 5A_780/2022 E. 3.2).

FO.2022.10/12-K2 46/63

In der ersten Phase beträgt der Überschuss des Vaters Fr. 550.00 pro Monat (nach Ausgleich der familienrechtlichen Existenzminima der beiden Kinder) und bei der Mutter Fr. 3'470.00, wodurch ein Gesamtüberschuss der Familie von Fr. 4'020.00 resultiert. Hinzu

kommt die Überschussaufteilung nach grossen und kleinen Köpfen, vorliegend somit im Umfang von 2/5 zu 1/5 (E.____). Damit hätte der Vater aus seinem ihm nach Abzug des Barbedarfs verbleibenden Überschuss von Fr. 550.00 zusätzlich noch Fr. 805.00 (Anteil Überschuss, kleiner Kopf) für E.____ zu bezahlen, wodurch er ins Minus fiel und die Mutter gleichzeitig einen Überschuss von Fr. 3'470.00 zur Verfügung hätte. Es rechtfertigt sich folglich, dass die Mutter sowohl den Überschussanteil von E.____ wie auch einen Anteil an E.____s Barbedarf übernimmt, zumal sich ansonsten ein erhebliches Missverhältnis zwischen ihr und dem Vater ergäbe (vgl. oben). Der Überschuss der dem Vater verbleibt, kann für den Unterhalt von K.____ eingesetzt werden. Angemessen erscheint, den Vater mit Fr. 500.00 am Barbedarf von E.____ zu beteiligen und die Mutter den Rest von E.____s Unterhalt (Anteil am Barbedarf sowie Überschussanteil) übernehmen zu lassen. Damit verbleibt dem Vater immerhin noch ein Überschuss von Fr. 1'080.00 (Einkommen von Fr. 3'230.00 abzüglich eigener Bedarf von Fr. 1'530.00 abzüglich Barbedarf von K.____ von Fr. 120.00, abzüglich Anteil am Barbedarf E.____ von neu Fr. 500.00), während der Mutter nach Abzug der restlichen Unterhaltszahlung ein Überschuss von Fr. 2'135.00 (Einkommen von Fr. 6'620.00 abzüglich Bedarf von Fr. 3'150.00, abzüglich Anteil am Unterhalt für E.____ von Fr. 530.00, abzüglich Überschussbeteiligung E.____ von Fr. 805.00) verbleibt. Dies erscheint mit Blick darauf, dass der Mutter damit nach wie vor etwas mehr als das Zweifache des Überschusses verbleibt, insgesamt als gerechtfertigt. Der Vater wird demnach verpflichtet, an den Unterhalt von E.____ für die Phase 1 Fr. 500.00, jeweils zuzüglich der Kinderzulagen, soweit sie bezogen werden oder bezogen werden können (was auch für die nachstehenden Phasen gilt), zu bezahlen.

FO.2022.10/12-K2 47/63

c) Ab 1. August 2018 bis 31. Oktober 2018 (Phase 2)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 3'230.00 6'620.00

Kinderzulagen

210.00

200.00 Total 3'230.00 210.00 6'620.00 200.00 10'260.00

Bedarf (fam.rechtl. Existenzminimum)

Grundbetrag 500.00 230.00 1'350.00 400.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'700.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 550.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

310.00

350.00

Besuchskosten E. ___ 60.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzmi- nimum) 1'530.00 640.00 4'400.00 1'120.00 7'690.00

Überschuss/Manko (Bedarf abzgl. Einkom- men) 1'700.00 -430.00 2'220.00 -920.00

2'570.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder 350.00

In dieser Phase steigt der Grundbetrag der Mutter infolge Trennung von ihrem damaligen Konkubinatspartner. Dies hat sowohl Änderungen in ihrem Grundbedarf sowie den Wohnkosten zur Folge. K. ___ wird sodann ebenfalls fremdbetreut, weshalb auch ihr Bedarf steigt. Insgesamt resultiert beim Vater, würde er den Barbedarf seiner beiden Töchter komplett übernehmen, nur noch ein Überschuss von Fr. 350.00 während die Mutter einen solchen von Fr. 2'220.00 für sich beanspruchen könnte. Vorliegend rechtfertigt es sich mit Blick auf das Ausgeführte, dass sich der Vater in dieser Phase mit Fr. 600.00 am Barbedarf von E. ___ beteiligt. Damit verbleibt dem Vater ein Überschuss von Fr. 670.00 (Fr. 3'230.00 abzüglich Fr. 1'530.00, abzüglich Fr. 430.00, abzüglich Fr. 600.00). Der Restbetrag des Unterhaltsanspruchs von E. ___ in der Höhe von Fr. 835.00 (Restbetrag Barbedarf [Fr. 320.00] sowie Überschussbeteiligung [Fr. 515.00]) hat die Mutter zu übernehmen, womit ihr ein Betrag Fr. 1'395.00, und damit etwas mehr als das Zweifache des Überschusses des Vaters verbleibt.

FO.2022.10/12-K2 48/63

d) Ab 1. November 2018 bis 31. Mai 2019 (Phase 3)

Vater K. ___ Mutter E. ___ Zusammen Einkommen

Nettolohn 6'210.00 6'620.00

Kinderzulagen

220.00

200.00 Total 6'210.00 220.00 6'620.00 200.00 13'250.00

Bedarf

Grundbetrag 700.00 230.00 1'350.00 400.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'700.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern 1'500.00

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 310.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

350.00

350.00

Besuchskosten E.____ inkl. Wohnung / Wochen-
aufenthalt 970.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzmi-
nimum) 3'900.00 680.00 4'400.00 1'120.00 10'100.00

Überschuss/Manko (Be-
darf abzgl. Einkommen) 2'310.00 -460.00 2'220.00 -920.00

3'150.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder 930.00

Ab November 2018 ging der Vater in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nach, was sich sowohl auf sein Einkommen, wie auch den Grundbetrag, die Steuern und die Besuchskosten auswirkte. Zusammenfassend ergibt sich beim Vater nach der Bezahlung der familienrechtlichen Existenzminima / des Mankos der beiden Kinder noch ein Überschuss von Fr. 930.00. Mit Blick auf diesen Überschuss rechtfertigt es sich, dass der Vater nebst dem Manko von K.____ auch jenes von E.____ in der Höhe von Fr. 920.00 alleine trägt, während die Mutter die Überschussbeteiligung von E.____ im Umfang von Fr. 630.00 übernimmt.

FO.2022.10/12-K2 49/63

e) Ab 1. Juni 2019 bis 31. Juli 2019 (Phase 4)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 3'190.00 6'620.00

Kinderzulagen

220.00

200.00 Total 3'190.00 220.00 6'620.00 200.00 10'230.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 230.00 1'350.00 400.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'700.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 520.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

350.00

350.00

Besuchskosten E.____ 630.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzmi- nimum) 2'070.00 680.00 4'400.00 1'120.00 8'270.00
Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 1'120.00 -460.00 2'220.00 -920.00
1'960.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder -260.00

Neuerung dieser Phase bildet der Umstand, dass der Vater seine Anstellung in der Schweiz aufgab und seinen Wohnsitz nach H.____ zurückverlegte. Er weist indessen ein Manko auf, müsste er für beide Kinder die familienrechtlichen Existenzminima komplett bezahlen. Daher ist er vorliegend zu verpflichten, nebst dem Manko von K.____ sich mit Fr. 200.00 am Unterhalt von E.____ zu beteiligen. Dadurch verbleibt ihm ein Überschuss von Fr. 460.00 während die Mutter, die den Rest des Unterhalts von E.____ zu überneh- men hat, Fr. 1'108.00 zusteht. Im Vergleich zum Vater verfügt sie damit rund das Zweiein- halbfache des Überschusses.

FO.2022.10/12-K2 50/63

f) Ab 1. August 2019 bis 31. März 2021 (Phase 5)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 3'190.00 6'620.00

Kinderzulagen

220.00

210.00 Total 3'190.00 220.00 6'620.00 210.00 10'240.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 230.00 850.00 400.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'000.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 520.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

350.00

240.00

Besuchskosten E.____ 630.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzminimum) 2'070.00 680.00 3'200.00 1'010.00 6'960.00
Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 1'120.00 -460.00 3'420.00 -800.00
3'280.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder -140.00

In dieser Phase zog die Mutter mit ihrem neuen Lebenspartner zusammen. Dies hat Auswirkungen auf ihren Grundbetrag sowie die Wohnkosten. Wiederum befindet sich der Vater, müsste er den Barbedarf von K.____ und E.____ komplett abdecken, in einem Minus. Es rechtfertigt sich, ihn zumindest mit einem Betrag von Fr. 200.00 am Unterhalt von E.____ zu beteiligen. Zwar verbleibt der Mutter im Vergleich zum Vater trotz Zahlung des Restbetrags des Mankos sowie des Überschussanteils von E.____ nach wie vor ein sehr hoher eigener Überschuss. Eine Beteiligung des Vaters von zumindest Fr. 200.00 erscheint indessen als angemessen, zumal es sich um einen sehr tiefen Beitrag handelt und auch er für den Unterhalt seiner Tochter in die Pflicht zu nehmen ist.

FO.2022.10/12-K2 51/63

g) Ab 1. April 2021 bis 30. September 2024 (Phase 6)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 3'190.00 6'620.00

Kinderzulagen

220.00

230.00 Total 3'190.00 220.00 6'620.00 230.00 10'260.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 230.00 850.00 600.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'000.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 480.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

350.00

240.00

Besuchskosten E.____ 590.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzminimum) 1'990.00 680.00 3'200.00 1'210.00 7'080.00

Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 1'200.00 -460.00 3'420.00 -980.00

3'180.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder -240.00

Phase 6 ist geprägt von einem erhöhten Grundbetrag bei E.____ (Erhöhung von Fr. 400.00 auf Fr. 600.00 pro Monat). Sodann ergaben sich Änderungen bei den Berufs- und Besuchskosten des Vaters. Erneut würde er ein Manko aufweisen, müsste er die beiden

Fehlbeträge von K.____ und E.____ selber in voller Höhe bezahlen. Aus denselben Überlegungen wie in Phase 5 rechtfertigt es sich auch für diese Phase, den Vater zumindest mit Fr. 200.00 am Unterhalt von E.____ beteiligen zu lassen.

Nachdem die Höhe des Unterhaltsbeitrags des Vaters für die Phasen 4, 5 und 6 durchwegs gleichbleibend ist, wird der Vater im Entscheiddispositiv gesamthaft für diese Phasen verpflichtet, den Betrag von Fr. 200.00 zu bezahlen.

FO.2022.10/12-K2 52/63

h) Ab 1. Oktober 2024 bis 31. Juli 2026 (Phase 7)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 4'000.00 6'620.00

Kinderzulagen

220.00

230.00 Total 4'000.00 220.00 6'620.00 230.00 11'070.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 230.00 850.00 600.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'000.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 500.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

350.00

240.00

Besuchskosten E.____ 140.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzminimum) 1'560.00 680.00 3'200.00 1'210.00 6'650.00

Überschuss/Manko (Bedarf abzgl. Einkommen) 2'440.00 -460.00 3'420.00 -980.00

4'420.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder 1'000.00

Mit diesem Entscheid wird das Besuchsrecht – wie dargelegt – reduziert. Dies hat einerseits zur Folge, dass für den Vater weniger Besuchskosten anfallen. Von ihm wird aber andererseits gleichzeitig erwartet, nun sein Pensum auf 100% zu erhöhen, zumal K.____ unter der Woche fremdbetreut wird. Als Beginn der Phase angemessen erscheint der 1. Oktober 2024. Damit wird dem Vater eine angemessene Übergangszeit eingeräumt. Die Kostenreduktion wegen der Einschränkung des Besuchsrechts fällt demgegenüber nur

wenig in Betracht, sodass sich ein einheitlicher Beginn der Phase rechtfertigen lässt. Die Erhöhung des Pensums des Vaters hat einen Anstieg seiner Berufskosten zur Folge. Dennoch verfügt er nun wieder über mehr Mittel, weshalb ihm auch nach Begleichung der Fehlbeträge für E.____ und K.____ ein Überschuss von Fr. 1'000.00 verbleibt. Vorliegend erscheint es als angemessen, dass der Vater das gesamte Manko von E.____, d.h. Fr. 980.00 trägt. Während die Mutter den Überschussanteil von E.____ im Umfang von Fr. 885.00 trägt, verbleibt ihr rund das Zweieinhalbfache des Überschusses des Vaters.

FO.2022.10/12-K2 53/63

i) Ab 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 (Phase 8)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 4'000.00 6'620.00

Kinderzulagen

220.00

230.00 Total 4'000.00 220.00 6'620.00 230.00 11'070.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 350.00 850.00 600.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'000.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

510.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 500.00

560.00

Fremdbetreuungskosten

350.00

100.00

Besuchskosten E.____ 140.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzmi- nimum) 1'560.00 800.00 3'200.00 1'070.00 6'630.00

Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 2'440.00 -580.00 3'420.00 -840.00

4'440.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder 1'020.00

In dieser Phase erhöht sich der Grundbetrag bei K.____. Gleichzeitig ist von tieferen Fremdbetreuungskosten von E.____ auszugehen. Nach Tilgung des Barunterhalts von E.____ und K.____ resultiert beim Vater ein Überschuss von Fr. 1'020.00 während die Mut- ter einen Überschuss von monatlich Fr. 3'420.00 aufweist. Dem Vater kann erneut zuge- mutet werden, das ganze familienrechtliche Existenzminimum von E.____ zu bezahlen, während

die Mutter den Überschussanteil übernimmt, welcher in ähnlicher Höhe zu liegen kommt (rund Fr. 890.00), womit ihr selber erneut rund das Zweieinhalbfache des Überschusses verbleibt. Demgemäss hat der Vater E.____ Unterhalt in der Höhe von Fr. 840.00 zu bezahlen. Wie für alle Phasen erfolgen auch diese Zahlungen jeweils zuzüglich der Kinderzulagen, soweit sie bezogen werden oder bezogen werden können. Die Zahlungen haben ausserdem monatlich und monatlich im Voraus zu erfolgen, was grundsätzlich auch für die anderen Phasen gilt.

FO.2022.10/12-K2 54/63

j) Ab 1. August 2027 (Phase 9)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 4'000.00 7'360.00

Kinderzulagen

220.00

280.00 Total 4'000.00 220.00 7'360.00 280.00 11'860.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 350.00 850.00 600.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'000.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 110.00

Steuern

570.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 500.00

580.00

Fremdbetreuungskosten

200.00

Besuchskosten E.____ 140.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzmi- nimum) 1'560.00 650.00 3'280.00 970.00 6'520.00

Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 2'440.00 -430.00 4'080.00 -690.00

5'340.00 Überschuss Vater nach Zahl. Manko der Kinder 1'320.00

In der letzten Phase wird von der Mutter ebenfalls verlangt, ihr Arbeitspensum aufzustocken. Sodann ist von weniger Kosten für die Fremdbetreuung der mittlereile 11-jährigen K.____ auszugehen. Bei der nun 16-jährigen E.____ fallen keine Fremdbetreuungskosten mehr an, hingegen steht ihr nun eine Ausbildungszulage in der Höhe von Fr. 280.00 zu. Dem Vater kann zugemutet werden, den gesamten Barunterhalt von E.____ zu bezahlen, während die Mutter wiederum den Überschussanteil von E.____ im Umfang von rund Fr. 1'070.00 zu übernehmen hat. Der Vater bezahlt somit bis zur Volljährigkeit von E.____ Fr.

690.00 für ihren Unterhalt. Ein allfälliger Lehrlingslohn wäre angemessen zu berücksichtigen, wenn er anfallen würde.

FO.2022.10/12-K2 55/63

k) Ab April 2029 (Phase 10)

Vater K.____ Mutter E.____ Zusammen Einkommen

Nettolohn 4'000.00 7'360.00

Kinderzulagen

220.00

280.00 Total 4'000.00 220.00 7'360.00 280.00 11'860.00

Bedarf

Grundbetrag 500.00 350.00 850.00 600.00

Wohnkosten 400.00 100.00 1'000.00 200.00

Krankenkasse (KVG / VVG)

250.00 200.00

Steuern

570.00 60.00

Versicherungen 20.00

30.00

Berufskosten 500.00

580.00

Fremdbetreuungskosten

200.00

Besuchskosten E.____ 140.00

Total Bedarf (fam.rechtl. Existenzmi- nimum) 1'560.00 650.00 3'280.00 1060.00 6'550.00

Überschuss/Manko (Be- darf abzgl. Einkommen) 2'440.00 -430.00 4'080.00 -780.00

5'310.00

Im März 2029 wird E.____ volljährig. Für den Fall, dass E.____ bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat, wird der Vater verpflichtet, Volljährigenunterhalt zu leisten. Mit der Bildung dieser neuen Phase sind die Kosten der Krankenkasse auf schätzungsweise Fr. 200.00 anzupassen. Der Rest der obigen Tabelle bleibt unverändert.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 147 III 265 E. 8.5) ist für die Frage, welcher Elternteil welchen Anteil am Bedarf der nun volljährigen E.____ zu tragen hat, vom Verhältnis der bei den Eltern vorhandenen Überschüsse auszugehen. Der Überschuss des Vaters beträgt nach Abzug des Barbedarfs von K.____ Fr. 2'010.00. Jener der Mutter beträgt Fr. 4'080.00 und beträgt rund das Doppelte desjenigen des Vaters. Es erscheint daher angemessen, dass sich die Mutter zu zwei Dritteln und der Vater zu einem Drittel am

Volljährigenunterhalt von E.____ beteiligt. Eine Überschussbeteiligung steht ihr als Volljähriger nicht mehr zu. Damit hat der Vater E.____ ab April 2029 bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Erstausbildung – bis zu deren Abschluss – einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 260.00 (1/3 von Fr. 780.00) zu bezahlen, zuzüglich allfällig von ihm bezogener Ausbildungszulagen.

FO.2022.10/12-K2 56/63

10. Da die Mutter in sämtlichen obgenannten Phasen ihre Lebenshaltungskosten selber decken kann, ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet (vgl. BGE 144 III 377; so bereits zutreffend, vi-Entscheid, S. 39).

11. Damit ergibt sich die nachfolgende Übersicht über die vom Vater zu bezahlenden Unterhaltsbeiträge für E.____ (zuzüglich allfällig vom Vater bezogener Kinder- bzw. Ausbildungszulagen):

• Fr. 500.00 ab 1. Januar 2018 bis und mit 31. Juli 2018 (Phase 1) • Fr. 600.00 ab 1. August 2018 bis und mit 31. Oktober 2018 (Phase 2) • Fr. 920.00 ab 1. November 2018 bis 31. Mai 2019 (Phase 3) • Fr. 200.00 ab 1. Juni 2019 bis 31. Juli 2019 (Phase 4) • Fr. 200.00 ab 1. August 2019 bis 31. März 2021 (Phase 5) • Fr. 200.00 ab 1. April 2021 bis 30. September 2024 (Phase 6) • Fr. 980.00 ab 1. Oktober 2024 bis 31. Juli 2026 (Phase 7) • Fr. 840.00 ab 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 (Phase 8) • Fr. 690.00 ab 1. August 2027 bis März 2029 bzw. Volljährigkeit (Phase 9)

Für den Fall, dass E.____ bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat, wird der Vater verpflichtet, ihr an ihren Barunterhalt für die Zeit ab April 2029 bis zum ordentlichen Abschluss einer solchen monatlich und monatlich im Voraus Fr. 260.00 zu bezahlen, zuzüglich allfällig von ihm bezogener Ausbildungszulagen.

12. Neu basieren die vorstehend festgelegten Unterhaltsbeiträge auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107.4 Punkten (Stand April 2024; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie erfahren auf Beginn des nächstfolgenden Monats eine Anpassung um 5% der ursprünglichen Beträge, sobald sich der Indexstand um 5 Punkte geändert hat.

Vorsorgliche Massnahmen 13. Gegenwärtig ist nach wie vor ein Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen hängig (ZV.2023.163-K2; vorsorgliche Massnahmen betreffend Besuchs- und Ferienrecht sowie Aushändigung des Reisepasses). Mit Erlass dieses Endentscheids ist dieses Massnahmeverfahren gegenstandslos und somit abzuschreiben.

FO.2022.10/12-K2 57/63

Prozesskostenvorschuss 14. Der Ex-Ehemann beantragt, die Ex-Ehefrau habe ihm "einstweilen" einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 3'500.00 zu bezahlen (vgl. die eingangs erwähnten Beiträge).

Ein Prozesskostenvorschuss soll der ansprechenden Partei die nötigen Mittel verschaffen, um einen Prozess zu führen. Grundlage des Anspruchs auf einen Prozesskostenvorschuss ist ein besonderes Rechtsverhältnis, z.B. die Ehe oder ein Kindesverhältnis. Hier sind die Parteien nicht mehr miteinander verheiratet und es ist nicht ersichtlich, worauf der Ex-Ehemann seinen Antrag abstützt. Selber macht er keine Ausführungen dazu. Sein Gesuch ist somit abzuweisen. Überdies besteht für die Zusprechung eines Prozesskosten-

vorschusses im Endentscheid naturgemäss kein Raum mehr. Wie noch dargelegt wird, wird dem Ex-Ehemann die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt, womit es ihm möglich war, den Prozess führen zu können.

IV.

1. Schliesslich ist über die Prozesskosten des Berufungsverfahrens zu befinden. Die Kostenfolgen des vorinstanzlichen Verfahrens wurden von der Mutter zwar angefochten; der Berufung mangelt es diesbezüglich aber an einer hinreichenden Begründung. Zwar beanstandet die Mutter, dass dem Vater, der nach ihrer Ansicht, wenn er wolle, recht gut deutsch spreche und zudem eine spanischsprechende Anwältin habe, von der Vorinstanz eine Dolmetscherin zur Seite gestellt worden sei. Zuzufolge der ihm gewährten unentgeltlichen Rechtspflege sei er von jeder Kostentragung befreit, weshalb der Mutter damit indirekt die Hälfte der Dolmetscherkosten des Vaters angelastet worden seien, was zu korrigieren sei. Diese Kosten seien alleine dem Vater zu überbinden und als Folge der gewährten unentgeltlichen Rechtspflege vorerst vom Staat zu tragen (vgl. FO.2022.12-K2, FO/1, S. 19). Einen Antrag bzw. eine Begründung, wie die Kosten nach ihrer Ansicht verlegt werden sollen, fehlt. In Bezug auf die die Dolmetscherkosten ist darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um Gerichtskosten als Folge einer prozessleitenden Anordnung des Gerichts handelt, die nicht mehr im Nachhinein und ohne im vorinstanzlichen Verfahren erhobene Einwände zu korrigieren sind (vgl. Art. 95 Abs. 2 lit. d ZPO). Weiter entspricht die von der Vorinstanz vorgenommene Kostenverteilung (vgl. vi-Entscheid, S. 34) der St. Galler Praxis, wonach bei Prozessen, in denen es unter anderem um die Zuteilung der Obhut oder das Besuchsrecht geht, regelmässig unabhängig vom Prozesserfolg eine hälftige

FO.2022.10/12-K2 58/63

Kostentragung angeordnet wird (vgl. KGer SG FE.2014.4 vom 11. Dezember 2014 E. 3 [www.publikationen.sg.ch]). Vom Grundsatz der hälftigen Teilung abzuweichen besteht kein Anlass, zumal die Mutter gerade nicht aufzeigt, was daran falsch sein soll. Der Prozesskostenspruch gemäss vorinstanzlichem Entscheid (Ziffer 12 des Entscheides) bleibt damit unverändert, womit auf den entsprechenden Antrag der Mutter nicht einzutreten ist. In Bezug auf die von der Mutter angefochtene Dispositivziffer 13 (vgl. dazu die eingangs erwähnten Anträge) ist weder ersichtlich noch hinreichend dargetan, was daran falsch sein wollte, wenn ermessensweise keine Parteikosten zugesprochen werden. Auf diesen Antrag ist mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten.

2.a) Auch im Rechtsmittelverfahren können in Familiensachen die Prozesskosten abweichend vom Erfolgsprinzip (Art. 106 Abs. 1 ZPO) nach Ermessen verlegt werden, sofern sich dies im Sinne der Verhältnismässigkeit rechtfertigt (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO; vgl. KUKO ZPO-SCHMID/JENT-SØRENSEN, Art. 107 N 4; BSK ZPO-RÜEGG/RÜEGG, 3. Aufl., Art. 107 N 6). Eine Verteilung der Prozesskosten des vorliegenden Berufungsverfahrens nach dessen Ausgang drängt sich insofern nicht auf, als es sich nicht um eine rein vermögensrechtliche Angelegenheit handelt, sondern namentlich auch die Obhuts- bzw. die Kon- taktregelung Gegenstand des Verfahrens ist. Da die Änderungen in der Betreuungsregelung und ebenso im Unterhalt in nicht unwesentlicher Weise auf veränderte Verhältnisse zurückzuführen sind, zumal der Unterhalt von der Betreuungsregelung abhängt, ist es gerechtfertigt, die Prozesskosten den Parteien in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO je hälftig aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr, die auf Fr. 6'000.00 festgesetzt wird (vgl. Art. 10 Ziff. 221 GKV), haben die Parteien

demzufolge im Umfang von je Fr. 3'000.00 zu bezahlen. Der von der Mutter am 12. April 2022 geleistete Kostenvorschuss von Fr. 2'000.00 (FO/7) wird mit der von ihr zu bezahlenden Kostenhälfte verrechnet. Ausserdem hat jede Partei ihre eigenen Parteikosten zu tragen.

b) Der Vater beantragt für das Verfahren vor Kantonsgericht die unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverbeiständung (Ziff. 2 der Rechtsbegehren). Zuständig für den Entscheid darüber ist der verfahrensleitende Richter (Art. 17 Abs. 1 lit. c EG-ZPO). Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Die unentgeltliche Rechtsverbeiständung setzt zusätzlich voraus, dass die Bestellung des Rechtsbeistands zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Während die letzten beiden Voraussetzungen (Nichtaussichtslosigkeit und Notwendigkeit eines Rechtsbeistands) klarerweise gegeben sind, fragt sich, ob der Berufungskläger als mittellos zu qualifizieren ist. Wie aufgezeigt wurde, kann der Vater FO.2022.10/12-K2 59/63

teilweise in gewissen Phasen nicht einmal für den Barunterhalt von E.____ und K.____ selber aufkommen. Damit ist von Bedürftigkeit auszugehen, weshalb die unentgeltliche Rechtspflege (samt Rechtsverbeiständung) zu gewähren ist.

c) Der Anteil an den Gerichtskosten des Vaters (Fr. 3'000.00) trägt damit einstweilen der Staat. Der Vater ist damit von der Bezahlung der Gerichtskosten vorläufig befreit und seine Rechtsanwältin wird vom Staat entschädigt.

d) Für die Abschreibung des Verfahrens betreffend vorsorgliche Massnahmen (ZV.2023.163-K2; Besuchs- und Ferienrecht sowie Aushändigung des Reisepasses) werden aufgrund vernachlässigbar geringen Aufwands keine Gerichtskosten erhoben (Art. 5 Abs. 2 GKV).

e) Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Vaters machte nach entsprechender Aufforderung (vgl. FO/32) mit Honorarnote vom 29. Mai 2024 einen Aufwand von 11 Stunden für die Zeit ab dem 28. September 2023 geltend (act. FO/33). Im Übrigen sind die Parteikosten nach Ermessen zuzusprechen, zumal weitere Kosten nicht geltend gemacht wurden (Art. 6 HonO). Die Entschädigung der unentgeltlichen Vertretung ist in Familiensachen grundsätzlich als Pauschale zu bemessen (Art. 10 Abs. 1 HonO), wobei der um einen Fünftel reduzierte Tarif anwendbar ist (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Für die Bemessung der Honorarpauschale wird das Grundhonorar innerhalb des für eine Pauschale gesetzten Rahmens nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falles und den wirtschaftlichen Verhältnissen bemessen (Art. 19 HonO). Art. 20 Abs. 1 lit. b HonO sieht für ein Abänderungsverfahren – als solches ist das vorliegende Verfahren unter dem Aspekt des Anwaltshonorars zu qualifizieren – einen Pauschalrahmen von Fr. 1'000.00 bis Fr. 7'500.00 vor. Im schriftlichen Rechtsmittelverfahren beträgt das Honorar 20 bis 50% davon, also bis zu Fr. 3'750.00 (Art. 26 HonO). In aussergewöhnlich aufwändigen Fällen kann das Pauschalhonorar um höchstens die Hälfte erhöht oder ausnahmsweise nach Zeitaufwand bemessen werden (Art. 10 Abs. 2 HonO). Will ein Anwalt letztere Bemessung, die nach der Formulierung auch bei aussergewöhnlich aufwändigen Fällen nur ausnahmsweise zulässig ist, geltend machen, so hat er nicht nur Stundenaufschriebe einzureichen, sondern darzutun, weshalb er einen solchen Ausnahmefall als gegeben erachtet. Eine Bemessung nach Zeitaufwand fällt daher

nicht in Betracht. Vorliegend hatte aber aufgrund der vom Vater erhobenen Berufung eine zusätzliche Rechtsschrift zu erfolgen, was zu einer Erhöhung der Pauschale um 40 % (Art. 18 Abs. 2 HonO) führt. Für das vorsorgliche Massnahmeverfahren (ZV.2023.163-K2; Besuchs- und Ferienrecht sowie Aushändigung des Reisepasses)

FO.2022.10/12-K2 60/63

erscheint eine Erhöhung um 20% angemessen. Damit ergibt sich insgesamt ein Honorar von Fr. 4'800.00. Hinzu kommen Barauslagen von 4 % bzw. Fr. 240.00 (Art. 28bis HonO) sowie die Mehrwertsteuer (vgl. Art. 29 HonO), wobei angesichts des Umstandes, dass die anwaltlichen Leistungen (mit Ausnahme von rund 2.25 Arbeitsstunden (vgl. FO/33, wofür der Satz von 8.1 % anzuwenden ist) vor dem 1. Januar 2024 erbracht wurden, noch der Satz von 7.7 % zur Anwendung gelangt (vgl. Ziff. 2.1 der MWST-Info 19 zur Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024, www.estv.admin.ch; Art. 25 Abs. 1 MWSTG). Insgesamt (inkl. Barauslagen und MWST) ist Rechtsanwältin D.____ mit rund Fr. 5'429.95 (Fr. 4'800.00 + Fr. 240.00 + Fr. 389.95 (MWST, 7.7% und 8.1 % im Verhältnis 90.6 [21.75 h] zu 9.4 [2.25 h]) zu entschädigen.

f) C.____ wird darauf hingewiesen, dass der Staat die von ihm übernommenen Prozesskosten nur vorschiesst und später zurückfordern kann, wenn sich ihre finanziellen Verhältnisse erheblich verbessert haben (Art. 123 ZPO). Die unentgeltliche Vertreterin ihrerseits wird darauf aufmerksam gemacht, dass sie von ihrem Mandanten kein zusätzliches Honorar fordern darf (Art. 11bis HonO).

FO.2022.10/12-K2 61/63

Entscheid des Präsidenten als verfahrensleitendem Richter:

1. C.____ wird für das Berufungsverfahren vor Kantonsgericht die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung bewilligt und es wird ihm Rechtsanwältin D.____ als unentgeltliche Rechtsvertreterin bestellt.

2. Der Antrag von C.____ betreffend Gewährung eines Prozesskostenvorschusses wird abgewiesen.

3. Das Verfahren ZV.2023.163-K2 betreffend vorsorgliche Massnahme (Besuchs- und Ferienrecht sowie Aushändigung des Reisepasses) wird zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschlossen.

Entscheid der II. Zivilkammer:

1. Die Berufungsverfahren FO.2012.10-K2 und FO.2022.12-K2-K2 werden vereinigt.

2. Die Ziffern 5, 6 Abs. 2 sowie Ziffer 8 des Entscheids des Kreisgerichts Y.____ vom 1. Oktober 2021 werden aufgehoben.

3. Ziffer 5 des Entscheids des Kreisgerichts Y.____ vom 1. Oktober 2021 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Ausserhalb der Ferienzeit betreut C.____ E.____ an vier Wochenenden im Jahr, jeweils von Freitag nach Schulschluss, bis Sonntag, 17:30 Uhr. Die Beistandsperson legt diese vier Wochenenden und die damit zusammenhängenden Modalitäten nach Anhören der Eltern und E.____ fest.

Die Übergaben finden jeweils in P.____ statt, wobei die Beistandsperson die Modalitäten der Übergabe regelt.

Die Übergaberegung gilt solange, als E.____ altersentsprechend noch nicht in der Lage ist, alleine zum Vater zu reisen. Über diesen Zeitpunkt haben sich die Eltern zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Beistandsperson.

FO.2022.10/12-K2 62/63

4. Ziffer 6 Abs. 2 des Entscheids des Kreisgerichts Y.____ vom 1. Oktober 2021 durch folgende Regelung ersetzt: Die Übergaben finden jeweils in P.____ statt. Die Beistandsperson regelt die Modalitäten der Übergabe.

5. Ziffer 8 des Entscheids des Kreisgerichts Y.____ vom 1. Oktober 2021 wird durch folgende Regelung ersetzt:

C.____ wird verpflichtet, A.____ an den Unterhalt von E.____ jeweils monatlich im Voraus die folgenden Unterhaltsbeiträge, zuzüglich allfälliger von ihm bezogener Kinder- bzw. Ausbildungszulagen zu bezahlen:

- Fr. 500.00 ab 1. Januar 2018 bis und mit 31. Juli 2018 • Fr. 600.00 ab 1. August 2018 bis und mit 31. Oktober 2018 • Fr. 920.00 ab 1. November 2018 bis 31. Mai 2019 • Fr. 200.00 ab 1. Juni 2019 bis 30. September 2024 • Fr. 980.00 ab 1. Oktober 2024 bis 31. Juli 2026 • Fr. 840.00 ab 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 • Fr. 690.00 ab 1. August 2027 bis März 2029 bzw. Volljährigkeit

Für den Fall, dass E.____ bei Erreichen der Volljährigkeit noch keine angemessene Erstausbildung abgeschlossen hat, wird der Vater verpflichtet, ihr an ihren Barunterhalt für die Zeit ab April 2029 bis zum ordentlichen Abschluss einer solchen monatlich und monatlich im Voraus Fr. 260.00 zu bezahlen, zuzüglich allfällig von ihm bezogener Ausbildungszulagen.

Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

6. Die Unterhaltsbeiträge gemäss vorstehender Ziffer 5 basieren auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107.4 Punkten (Stand April 2024; Basis Dezember 2020 = 100 Punkte). Sie erfahren auf Beginn des nächstfolgenden Monats eine Anpassung um 5% der ursprünglichen Beträge, sobald sich der Indexstand um 5 Punkte geändert hat.

7. Im Übrigen wird der vorinstanzliche Entscheid bestätigt bzw. bleibt unverändert. Die Berufungen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.

FO.2022.10/12-K2 63/63

8. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens von Fr. 6'000.00 haben C.____ und A.____ je zur Hälfte zu bezahlen. Der Kostenvorschuss von A.____ von Fr. 2'000.00 wird mit ihrem Kostenteil verrechnet.

Zufolge des C.____ gewährten Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege wird sein Kostenteil von Fr. 3'000.00 vorläufig vom Staat getragen.

9. Jede Partei trägt ihre Parteikosten des Berufungsverfahrens selbst.

Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung wird die Rechtsvertreterin des Berufungsklägers, Rechtsanwältin D.____, vom Staat für das Berufungsverfahren mit

Fr. 5'429.95 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.

E. 5

Der Vater betreut E.____ jedes zweite Wochenende (ungerade Kalenderwochen) von Freitag, 17:30 Uhr, bis Sonntag, 17:30 Uhr. Für folgende Feiertage gelten Ausnahmebestimmungen für die Besuchsrechtswochenenden: Dem Vater steht alternierend in einem Jahr das Oster- und das Pfingstwochenende und im nächsten Jahr das Auffahrtswochenende zu, beginnend im Jahr 2022 mit dem Auffahrtswochenende. Für die obgenannten Wochenenden gelten die nachfolgenden Besuchszeiten: - Auffahrt: ab Mittwoch vor Auffahrt, 14:30 Uhr, bis Sonntag, 17:30 Uhr - Ostern: ab Karfreitag, 14:30 Uhr, bis Ostermontag, 17:30 Uhr - Pfingsten: ab Freitag, 17:30 Uhr, bis Pfingstmontag, 17:30 Uhr

Die Übergaben finden jeweils am Bahnhof in Bregenz (A) statt.

E. 6

Zusätzlich betreut der Vater E.____ während sechs Wochen Ferien pro Jahr. Dem Vater steht jeweils die erste Woche der Frühlingferien und die zweite Woche der Weihnachtsferien zu. Bei den Sommer- und Herbstferien sind es alternierend die ersten beiden Sommerferien- und die ersten beiden Herbstferienwochen und im nächsten Jahr die ersten drei Sommerferien- und die erste Herbstferienwoche, beginnend mit zwei Wochen Sommerferien und zwei Wochen Herbstferien im Jahr 2022. Die Ferien mit dem Vater beginnen jeweils am Samstag, 12:00 Uhr, und enden am Sonntag, 12:00 Uhr.

Die Übergaben finden jeweils am Bahnhof in Bregenz (A) statt.

E. 7

Die Eltern werden angewiesen, sich bei Reisen ausserhalb Europas gegenseitig spätestens sieben Tage im Voraus die Reiseinformationen (Flugnummer, Ort/Land der Reisedestination) bekannt zu geben.

E. 8

Der Vater bezahlt an den Barunterhalt von Tochter E.____ monatlich im Voraus:

- ab 1. Januar 2018 bis und mit Juli 2018 CHF 580.00
- August 2018 CHF 650.00 • ab 1. September 2018 bis und mit Oktober 2018 CHF 600.00
- ab 1. November 2018 bis und mit Mai 2019 CHF 860.00 • ab 1. Juni 2019 bis und mit Juli 2019 CHF 520.00 • ab 1. August 2019 bis und mit März 2021 CHF 370.00
- ab 1. April 2021 bis und mit Juli 2026 CHF 460.00
- ab 1. August 2026 bis und mit Juli 2027 CHF 310.00
- anschliessend bis zur Volljährigkeit bzw. über diese hinaus bis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung CHF 250.00

Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

FO.2022.10/12-K2 4/63

E. 9

Das Gesuch des Beklagten / Vaters um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Rechtsverteidigung (Verfahrens-Nr. UP.2021.33-RH2F-ASO) wird ab 21. Dezember

2020 bewilligt.

E. 10

Zufolge bewilligter unentgeltlicher Rechtspflege bzw. Rechtsverteistandung entschädigt der Staat die Rechtsvertreterin des Beklagten / Vaters, Frau Rechtsanwältin D.____, mit CHF 4'400.00 pauschal. Der Beklagte / Vater ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist.

E. 11

Im Übrigen werden die Rechtsbegehren der Parteien abgewiesen.

E. 12

Die Gerichtskosten von total CHF 4'690.00, bestehend aus einer Entscheidgebühr von CHF 2'800.00, den Dolmetscherkosten von CHF 832.00 und CHF 1'058.00 für das vorsorgliche Mas- snahmenverfahren (inkl. Dolmetscherkosten) bezahlen die Klägerin / Mutter und der Beklagte / Vater je zur Hälfte. Der Klägerin / Mutter wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss in Höhe von CHF 1'800.00 an ihren Anteil angerechnet.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird auf den Einzug des Kostenanteils des Beklagten / Vaters einstweilen verzichtet. Er ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald es seine Verhältnisse zulassen.

E. 13

Parteikosten werden keine verlegt.

3. a) Gegen diesen Entscheid erhoben sowohl die Mutter wie auch der Vater Berufung. Die Mutter stellt mit ihrer Berufung vom 5. April 2022 folgende Rechtsbegehren (Verfahren FO.2022.10-K2):

1. Die Ziffern 5, 6, 7, 8, 11, 12 und 13 des Urteils des Kreisgerichts Y.____ vom 1. Oktober 2021 seien aufzuheben.

2. Dem Kindsvater sei das Recht einzuräumen, die Tochter E.____ an jedem 2. Wochenende (immer in den ungeraden Kalenderwochen) von Freitagabend 17.00 Uhr, aber frühestens eine Stunde nach Schulschluss, bis Sonntagabend 17.00 Uhr zu sich auf Besuch zu nehmen.

Dem Kindsvater sei das Recht einzuräumen, mit der Tochter E.____ während fünf Wochen Ferien im Jahr zu verbringen, wobei nicht mehr als zwei Wochen am Stück und nicht mehr als die Hälfte der davon direkt betroffenen jeweiligen Schulferien. Der Kindsvater hat seine Ferien bis spätestens im Dezember des laufenden Jahres für das folgende Jahr bei der Mutter anzumelden. Auf die Schulverpflichtungen des Kindes und seine übrigen Interessen ist Rücksicht zu nehmen.

Die Übergabe des Kindes habe bezogen auf alle Kontaktrechte des Kindsvaters im Grundsatz am Wohnsitz der Tochter stattzufinden, solange die Tochter altersentsprechend noch nicht in der Lage ist, alleine zum Kindsvater zu reisen. Dem Beistand sei diesbezüglich das Recht einzuräumen, innerhalb des Wohnortes des Kindes geringfügige örtliche Abweichungen festzulegen.

Es sei anzuordnen, dass das Kind E.____ Heiligabend (24. Dezember) und dem Weihnachtstag (25. Dezember) bei der Mutter und Silvester und Neujahr (31. Dezember und 1. Januar) beim Vater verbringt. Für die übrigen Feiertage sei die ordentliche Besuchsregelung ohne Anpassung oder Ausgleich für verbindlich zu erklären.

Es sei anzuordnen, dass der Kindsvater ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Kinds- mutter mit der Tochter E.____ Europa nicht verlassen darf.

Der Kindsvater sei zu verpflichten, die Kindsmutter frühzeitig darüber zu informieren, wann und wo er Ferien mit der Tochter ausserhalb der Schweiz verbringt.

FO.2022.10/12-K2 5/63

3. Der Kindsvater sei zu verpflichten, an den Barunterhalt seiner Tochter E.____ zuzüglich allfälliger Kinder- oder Ausbildungszulagen monatlich im Voraus folgende Beiträge zu bezahlen:

■ Fr. 790.00 von Januar 2018 bis Oktober 2018 ■ Fr. 1'100.00 von November 2018 bis Juli 2027 ■ Fr. 1'300.00 von April 2027 bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbil- dung des Kindes

4. Eventualiter sei die Angelegenheit zur Ergänzung des Beweisverfahrens und zu neuer Entschei- dung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Kindsvaters für beide Instanzen.

b) Mit Berufung vom 8. April 2022 beantragt der Vater Folgendes (Verfah- ren FO.2022.12-K2):

1. Es sei Ziff. 5 des Entscheids vom 1. Oktober 2021 teilweise aufzuheben.

Es sei als Übergabeort Lindau (Deutschland) festzulegen.

Es sei die Anwesenheit des Lebensgefährten der Berufungsbeklagten bei der Übergabe zu ver- bieten.

2. Es sei Ziff. 6 des Entscheides vom 1. Oktober teilweise aufzuheben.

Es sei als Übergabeort Lindau (Deutschland) festzulegen.

3. Es sei Ziff. 8 des Entscheids vom 1. Oktober 2021 aufzuheben.

Es sei der Barunterhalt von E.____, geb. 23. März 2011, neu zu berechnen. Der Berufungskläger sei zu verpflichten, an den Barunterhalt von E.____ vorschüssig einen Betrag von Euro 144.00 monatlich zu bezahlen.

4. Es sei dem Berufungskläger die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und es sei die unter- zeichnende Rechtsanwältin als dessen unentgeltliche Vertreterin einzusetzen.

5. Der (recte: "Die") Berufungsbeklagte sei zu verpflichten, dem Berufungskläger einstweilen die Prozesskosten im Umfang von Fr. 3'500.00 zzgl. Mehrwertsteuer zu bezahlen.

6. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Klägerin

c) Nach Eingang des bei der Mutter verlangten Kostenvorschusses von Fr. 2'000.00 (vgl. FO/7), folgten je die Berufungsantworten der Parteien. Dabei beantragte die Mutter, es sei die Berufung des Vaters abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (FO/10 [FO.2022.12-K2-K2]). Der Vater beantragt die kostenpflichtige Abweisung der Berufung der Mutter und verlangt darüber hinaus, die Mutter sei zu verpflichten, dem Vater einstweilen die Prozesskosten im Umfang von Fr. 4'500.00 zzgl. MWST zu bezahlen (FO/10). Daraufhin reichten beide Parteien jeweils Replik ein (FO/12 und FO/14 [FO.2022.12-K2]). Der Mutter legte am 20. September 2022 eine "nachträgliche Eingabe" ins Recht (FO/14

[FO.2022.12-K2]).

FO.2022.10/12-K2 6/63

4. a) Mit Schreiben vom 26. Juli 2023 teilte die KESB R.____ dem Kantonsgericht mit, dass der Vater einen Antrag zur Passaushändigung während den Ferien von E.____ bei ihm gestellt habe und erkundigte sich, ob ein Verfahren am Kantonsgericht hängig ist (FO/14). Der KESB wurde daraufhin mitgeteilt, dass am Kantonsgericht ein Verfahren betreffend Ergänzung eines ausländischen Scheidungsurteils hängig sei, wobei unter anderem die Regelung betreffend Ferien zu beurteilen sein werde (FO/15). Die Zuständigkeit betreffend Passaushändigung liege daher beim Kantonsgericht St. Gallen. Gleichzeitig wies das Kantonsgericht die Parteien darauf hin, dass allfällige weitere Begehren um Passaushändigungen rechtzeitig und im Rahmen eines vorsorglichen Massnahmenverfahrens beim Kantonsgericht St. Gallen anzustrengen seien (FO/17).

b) Am 28. September 2023 liess der Vater ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen stellen, welches unter der Prozedurnummer ZV.2023.163-K2 eingeschrieben wurde. Der Vater liess dabei beantragen, er sei im Rahmen einer superprovisorischen Massnahme für berechtigt zu erklären, für die Tochter E.____ ohne Zustimmung der Beklagten den Reisepass für die festgesetzten zukünftigen Ferien zu erhalten. Die Mutter sei unter Androhung einer Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfall zu verpflichten, den Kontakt (Ferien und Besuchsrecht) von E.____ und dem Kindsvater zu gewährleisten. Sie sei zu verpflichten, einen Prozesskostenvorschuss von Fr. 4'500.00 zu bezahlen, eventualiter sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung zu gewähren (FO/21).

Mit Schreiben vom 29. September 2023 räumte der Verfahrensleiter der Mutter Gelegenheit ein, zum Gesuch des Vaters Stellung zu nehmen und wies dabei den Vater darauf hin, dass bereits mit Schreiben vom 15. August 2023 darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass ein Verfahren betreffend Erlass von vorsorglichen Massnahmen rechtzeitig einzuleiten wäre (FO/22). Die Mutter nahm darauf mit Eingabe vom 10. Oktober 2023 Stellung (FO/23).

5. Am 14. Februar 2024 erfolgte die Anhörung von E.____ am Gericht (FO/27). Das entsprechende Protokoll wurde den Parteien am 15. Februar 2024 zur Kenntnis zugestellt (FO/28). Sodann holte das Kantonsgericht beim Beistand von E.____ einen Kurzbericht über die aktuellen Verhältnisse ein und stellte diesen ebenfalls den Parteien zu (FO/29 ff.). Die Parteien liessen sich weder zur Anhörung noch zum Kurzbericht vernehmen. Am 29. Mai 2024 reichte Rechtsanwältin D.____ ihre Honorarnoten ein (FO/33).

FO.2022.10/12-K2 7/63

6. Auf die Vorbringen der Parteien wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II.

Vereinigung der Verfahren 1. Rechtsmittelverfahren können vereinigt werden (Art. 125 lit. c ZPO), sofern sie einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen, auf gleichartigen Gründen beruhen und die gleiche gerichtliche Zuständigkeit gegeben ist (STAEHELIN, in: Sutter-Somm/Hansenböhler/Leuenberger, ZPO Komm., 3. Aufl., Art. 125 N 5). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Verfahren FO.2022.10-K2 und FO.2022.22-K2 werden daher vereinigt.

Formelles 2. Die Vorinstanz bejahte ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit gestützt auf Art. 5 Ziff. 2 lit. a des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ; SR 0.275.12) Art. 1 Abs. 2 und Art. 64 i.V.m. Art. 85 Abs. 1 IPRG sowie Art. Art. 5 Abs. 1 des Haager Kindesschutzübereinkommen (HKsÜ, SR 0.211.231.011) und Art. 8 EG-ZPO (sGS 961.2). Anwendbar ist sodann das schweizerische Recht gestützt auf Art. 83 Abs. 1 IPRG i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (SR 0.211.213.01; ratifiziert von der Schweiz und Deutschland) und betreffend Obhut und Besuchsrecht gemäss Art. 1 Abs. 2 IPRG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 HKsÜ. Diese Feststellungen (vgl. vi-Entscheid S. 8) blieben zu Recht unbestritten (vgl. die eingangs erwähnten Anträge).

3. Die von Amtes wegen zu prüfenden Prozessvoraussetzungen (Art. 59 f. ZPO) sind erfüllt. Die Berufungen wurden fristgerecht eingereicht. Für die Beurteilung von Berufungen aus dem Bereich des Familienrechts ist die II. Zivilkammer des Kantonsgerichts St. Gallen sachlich und funktionell zuständig (Art. 16 Abs. 1 EG ZPO i.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. c GO).

4. Gemäss BGer 5A_90/2017 bestimmt sich der Streitgegenstand im Berufungsverfahren nach den in der Berufung und (gegebenenfalls) der Anschlussberufung gestellten Anträgen. Nach dieser Entscheidung ist es den Parteien auch bei Geltung der Officialmaxime unbenommen, den Streitgegenstand im Berufungsverfahren einzuschränken. "Entsprechend erwächst der angefochtene Entscheid nach Art. 315 Abs. 1 ZPO (im

FO.2022.10/12-K2 8/63

Umkehrschluss) in Rechtskraft und wird vollstreckbar, soweit er nicht angefochten wird" (vgl. BGer 5A_438/2012 E. 2.4; BK-STERCHI, 1. Aufl., 2012, Art. 308 ZPO N 3). Der Grundsatz, wonach es in der Disposition der Parteien steht, ob ein Rechtsmittel ergriffen werden soll und in welchem Umfang, gilt nach der Rechtsprechung auch im Geltungsbereich der Officialmaxime (vgl. BGE 137 III 617 E. 4.5.3). Auch wenn das Berufungsgericht über die Festlegung des Kindesunterhalts ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (vgl. Art. 296 Abs. 3 ZPO; BGer 5A_288/2019 E. 5.4 m.H), kann es hierbei folglich nicht über den durch die Parteianträge festgelegten Streitgegenstand hinausgehen (BGer 5A_90/2017 E. 11.2; BGer 5A_420/2016 E. 2.2). Die unangefochtenen Dispositivziffern 1 (Aufhebung der Ziffer 1 [Genehmigung Umgangsvereinbarung] des Beschlusses des Amtsgerichts G.____) 2 (Aufhebung der Erklärung des Vaters über seine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung gegenüber der nach § 59 SGB VIII ermächtigten Urkundsperson per 1. Januar 2018), 3 (Obhut), 4 (Fortführung Beistandschaft), 9 (Bewilligung des Gesuchs des Vaters um unentgeltliche Rechtspflege bzw. Rechtsverteidigung) und 10 (Entschädigung) stehen damit nicht weiter zur Disposition. Zu überprüfen sind folglich die Dispositivziffern 5 und 6 (Betreuung), 7 (Reisen ausserhalb Europa), 8 (Kindesunterhalt), 11 (Abweisung der übrigen Rechtsbegehren) und 12 f. (Kosten).

5. Mit der Berufung können die unrichtige Rechtsanwendung und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Die Berufung ist begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO), d.h., sie muss sich zumindest in gedrängter Form mit dem vorinstanzlichen Entscheid auseinandersetzen und soll darlegen, aus welchen Gründen der angefochtene Entscheid falsch sein und abgeändert werden soll. Soweit das vorinstanzliche Gericht sich in seiner Entscheidbegründung mit den Vorbringen der

Parteien auseinandergesetzt hat, genügen pauschale Verweise auf die vorinstanzlichen Rechtsschriften der Begründungspflicht nicht. Es ist nicht Sache des Gerichts, die Akten und Rechtsschriften auf Differenzen zwischen den Ausführungen der Parteien und der Vorinstanz zu untersuchen. Vielmehr obliegt den Parteien, mittels klarer und sauberer Verweisungen auf die Ausführungen vor der Vorinstanz aufzuzeigen, welche Behauptungen, Bestreitungen, Rügen oder Einwendungen in jenem Verfahren erhoben worden sind. Die ausreichende Begründung ist eine gesetzliche, von Amtes wegen zu prüfende Zulässigkeitsvoraussetzung für die Berufung; fehlt sie, so tritt das obere kantonale Gericht auf die Berufung nicht ein (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 4A_651/2011; 5A_438/2012).

6.

Für sämtliche Kinderbelange gelten der Offizial- und der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz. Das Gericht ist demnach nicht an die Anträge der Parteien gebunden und stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest bzw. nimmt Beweiserhebungen auch

FO.2022.10/12-K2 9/63

ohne entsprechenden Parteiantrag vor (Art. 296 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Nach der Rechtsprechung kommen diese Grundsätze auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung, mit der Konsequenz, dass die in Art. 317 ZPO vorgesehene Novenbeschränkung nicht zu beachten ist und das Gericht alle bis zur Urteilsberatung bekannten Tatsachen und Beweismittel berücksichtigt (analog Art. 229 Abs. 3 ZPO; BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1; KGer SG vom 3. September 2015, FO.2014.13/14 E. II./4 und 5, m.H., www.publikationen.sg.ch). Demgemäss erfolgt die Beurteilung der Berufung hinsichtlich der Kinderbelange auch im vorliegenden Fall auf der Grundlage der aktuellen Aktenlage und der bis heute gestellten Beweisanträge bzw. allfälliger von Amtes wegen vorgenommener respektive vorzunehmender Beweiserhebungen. Auch bei Geltung des umfassenden Untersuchungsgrundsatzes haben die Parteien indes rechtsgenügende Behauptungen vorzubringen und sind nicht von ihrer prozessualen Mitwirkungspflicht entbunden. Faktisch begrenzt wird die Untersuchungsmaxime überdies durch die Pflicht der Parteien, ihre Eingaben zu begründen (vgl. BGer 5A_141/2014 E. 3.4; BGer 5A_285/2013 E. 4.3, unter Hinweis auf BGE 128 III 411 E. 3.2.1; vgl. z.B. auch SUMMERMATTER, Zur Abänderung von Kinderalimenten, FamPra.ch 2012, S. 38 ff., 47 f.).

III.

Betreuungsregelung 1. a) Vorerst ist auf die Betreuungsregelung einzugehen, die nach wie vor umstritten ist. Demgegenüber blieben Zuteilung der Obhut für E.____ an die Mutter (Ziff. 3 des vorinstanzlichen Dispositivs) wie auch die Fortführung der für E.____ mit Entscheid vom 4. Oktober 2019 der Familienrichterin des Kreisgerichts Y.____ (Verfahren SF.2019.48- RH2F-ASO) errichtete Beistandschaft (Ziff. 4 des vorinstanzlichen Dispositivs) unangefochten und sind entsprechend zu belassen.

b) Die Modalitäten des persönlichen Kontakts zwischen dem Vater und E.____ wurden in der am 22. April 2016 vom Amtsgericht G.____ genehmigten Umgangsvereinbarung zunächst wie folgt geregelt: Alle 14 Tage von Freitag, zwischen 14.00 und 15.00 Uhr [Abholung beim Kindergarten], und Sonntag, 17.30 Uhr [Rückgabe Wohnort der Mutter] sowie jeden Mittwoch, zwischen 14.00 und 15.00 Uhr [Abholung beim Kindergarten] bis 18.30 Uhr [Rückgabe Wohnort der Mutter]; eine Woche in den Winter- oder Osterferien,

zwei zusammenhängende Wochen in den Sommerferien und eine Woche in den Herbstferien. Gemäss der gerichtlich genehmigten Umgangsvereinbarung der Eltern vom

E. 17

November 2017 hat der Vater an jedem zweiten Wochenende des Monats Umgang

FO.2022.10/12-K2 10/63

mit E.____, wobei sie nach H.____ kommt. Die Eltern vereinbarten, dass die Organisation und Fahrt des Kindes nach H.____ und zurück sowie die Fahrtkosten bis September 2018 der Mutter auferlegt werden. Weiter kamen die Eltern überein, dass der Vater ein Wochenende, nach Möglichkeit das vierte Wochenende des Monats, mit E.____ in der Schweiz verbringt. Sobald er die Umsiedlung in die Schweiz oder ein grenznahe Gebiet in Deutschland realisieren kann, soll die alte Umgangsregelung (vgl. oben) wieder in Kraft treten. Die Ferien wurden dahingehend geregelt, wonach die Frühjahrsferien grundsätzlich hälftig zwischen den Eltern geteilt werden und die bestehende Ferienregelung dahingehend ergänzt wird, dass während der Sommer- und der Herbstferien immer abwechselnd Mutter und Vater jeweils drei bzw. zwei Wochen Umgang mit E.____ haben. Der Vater erklärte sich sodann ausdrücklich damit einverstanden, dass die Mutter mit E.____ in die Schweiz zieht (vgl. zum Ganzen kläg.act. 4 [= Beschluss des Amtsgerichtes G.____ vom 17. November 2017] und kläg.act. 19 [= Protokoll des Amtsgerichtes G.____ vom

E. 22

April 2016]).

c) Die Vorinstanz entschied, dass der Vater E.____ jedes zweite Wochenende (ungerade Kalenderwochen) von Freitag, 17.30 Uhr, bis Sonntag, 17.30 Uhr und während sechs Wochen Ferien im Jahr betreut.

2. a) Im Februar 2024 wurde die mittlerweile 13-jährige E.____ im Februar 2024 durch den verfahrensleitenden Richter und die Gerichtsschreiberin der II. Zivilkammer des Kantonsgerichts angehört. Sie besucht derzeit die erste Sekundarklasse und wohnt nach wie vor zusammen mit ihrer Mutter in P.____, wo sie sich sehr wohl fühlt. Anlässlich der Anhörung führte sie aus, die Noten seien "ein bisschen runter" und sie müsse nun mehr für die Schule machen. Sie verabrede sich oft mit Freundinnen. Dieses Wochenende würden sie eine Übernachtungsparty zu Dritt in ihrer Wohnung machen. Auf die Besuchswochenenden mit dem Vater angesprochen erzählt E.____, dass diese schon länger nicht mehr stattgefunden hätten. Das letzte Besuchswochenende sei noch vor den Sommerferien gewesen. Sie habe nicht so Lust, mit ihrem Vater etwas zu unternehmen und mache lieber mit Freundinnen ab. Auf Nachfrage führt sie aus, sie habe ihrem Vater geschrieben, dass sie keine Lust habe. Sie glaube, dass der Vater die weniger gewordenen Besuchswochenenden akzeptiert habe. Er würde nicht mehr nachfragen, hätte es wohl aber gerne lieber anders. Auf die Frage, wie das letzte Besuchswochenende abgelaufen sei, teilt E.____ mit, sie würden "immer das Gleiche machen". Die Schule ende um 15:00 Uhr und ihr Vater hole sie an der Bushaltestelle in P.____ um 16:00 Uhr ab, dann würden sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach N.____ bzw. L.____ in seine Wohnung fahren. Sie seien dann dort. Sie wisse nicht, ob er das Zimmer derzeit immer noch habe.

FO.2022.10/12-K2 11/63

Auf die Frage, wie es weitergehen soll, führt E.____ aus, dass sie ihrem Vater Bescheid sagen wolle, ob er Lust habe, sich mit ihr zu treffen. Sie wolle auch die Ferien selber planen können. Seit sie die Sekundarschule besuche, müsse sie mehr für die Schule lernen. Wegen der Prüfungen wolle sie die Besuchswochenenden selber festlegen können.

Nachgefragt, was ihre Ferienpläne seien, sagt E.____, dass sie momentan mehr vorhabe zur Oma zu gehen. Sie hätte nicht so Lust zu Papa zu gehen. Er frage auch immer, warum sie nicht geschrieben habe. Er frage immer so viele Sachen und darauf habe sie nicht so Lust. Nachgefragt, was er denn alles so frage, führt E.____ aus, dass er zum Beispiel frage, ob es ihr gutgehe und warum sie keine Lust habe, sich mit ihm am Wochenende zu treffen. Solche Sachen frage er meistens.

Auch wenn ihr Vater nicht mehr so viele Fragen stellen würde, hätte sie nicht so Lust, die Wochenenden mit ihm zu verbringen. Sie würde sich nicht so gut mit seiner neuen Partnerin J.____ verstehen. Ihre Halbschwester K.____ sei sieben, mit ihr sei es "ok". Es sei aber nicht so, dass sie ihn gar nicht mehr sehen wolle. Im Moment habe sie einfach nicht so Lust und sie wolle selber entscheiden, wann sie ihn sehen wolle. In Bezug auf die Ferien führt E.____ aus, dass sie diese lieber mit den Grosseltern mütterlicherseits, die in der Nähe von ihrem Vater wohnen als mit ihm verbringen wolle (vgl. zum Ganzen FO/27).

b) Der Beistand von E.____ wies in seinem Bericht vom 28. Februar 2024 darauf hin, dass seit den Sommerferien 2023 keine regelmässigen Besuche und Ferien mehr stattfänden. E.____ melde sich jeweils beim Vater ab und bekomme laut ihren Aussagen darauf keine Rückmeldungen mehr. Sie habe versucht dies dem Vater zu erklären, komme jedoch nur schwer gegen seine Meinung an. Der jahrelang anhaltende Elternkonflikt und die langen Reisezeiten erschwerten aus Sicht des Beistands ein regelmässiges Kontaktrecht zunehmend. Das Mädchen sei wiederkehrend in die Diskussionen der Eltern einbezogen und mit für sie schwierig zu verstehenden Informationen versorgt. Zudem befinde sich das Mädchen im Teenageralter und wolle nach ihren Aussagen ihre Zeit eher mit Gleichaltrigen, für Freizeitbeschäftigungen und vor allem für die Schulanforderungen nutzen. Weitere Kontakte seien aus Sicht des Beistands so zu gestalten, dass im Tempo des Kindes gegangen werde, wobei es ihre Meinung zu berücksichtigen gelte. Besuche zwischen Jugendlichen und obhutsberechtigten Elternteilen würden sich in der Praxis schwierig gestalten, wenn die Eltern nicht bereit seien, auf die Anforderungen des Jugendalters einzugehen und ihre Kinder miteinzubeziehen. Ein Besuchsrecht mit zwingendem Charakter würde mutmasslich dazu führen, dass die Kontakte seitens E.____ vollends eingestellt würden (FO/30).

FO.2022.10/12-K2 12/63

3. a) Die Mutter macht nun im Wesentlichen geltend, E.____ fühle sich mittlerweile vom zu ausgedehnten Besuchs- und Ferienrecht überfordert. Die Besuchsrechte seien durchgehend mit langen Reisezeiten verbunden und würden je länger je mehr mit Schul- und Freizeitverpflichtungen (z.B. Turnverein P.____) kollidieren (FO/1, S. 4 f.). Der Vater will es bei der vorinstanzlichen Regelung belassen (FO.2022.12-K2-K2, FO/1 sowie die eingangs erwähnten Anträge). Der Vorinstanz lagen im Zeitpunkt ihres Entscheids die Ausführungen von E.____ wie auch die Einschätzung des Beistands noch nicht vor. E.____ war so- dann im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Entscheids noch bedeutend jünger. Die von der Vorinstanz erlassene Besuchsregelung, wonach der Vater E.____ jedes zweite Wochenende von Freitag, 17:30 Uhr bis Sonntag 17:30 Uhr betreut, wäre zum damaligen Zeitpunkt wohl nicht zu beanstanden gewesen. Nun liegen jedoch veränderte Verhältnisse vor,

die im Rahmen des Berufungsverfahrens zu berücksichtigen sind.

b) Unter diesen Umständen ist zu prüfen, ob das Besuchsrecht einzuschränken ist. Dabei ist zunächst darauf hinzuweisen, dass nach Art. 273 Abs. 1 ZGB die Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr haben. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie den Interessen des Kindes dient (BGE 127 III 295 E. 4a; 122 III 404 E. 3a). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl (BGE 131 III 209 E. 5; vgl. auch BGE 141 III 328 E. 5.4). Die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1; 123 III 445 E. 3b). Was den vom Kind geäusserten Willen anbelangt, ist dieser eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr. Es steht zwar nicht im freien Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht obhutsberechtigten Elternteil pflegt oder nicht; mit zunehmendem Alter ist aber sein Wille stärker zu gewichten. Von der Fähigkeit zur autonomen Willensbildung ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen (BGer 5A_192/2021 vom 18. November 2021 E. 4.1; 5A_23/2020 E. 4; 5A_111/2019 E. 2.3; je mit Hinweisen). Lehnt das Kind den Kontakt zu einem Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht. Dabei ist anerkannt, dass aufgrund des schicksalhaften Eltern-Kind-Verhältnisses die Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen sehr wichtig ist und bei dessen Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen kann (BGE 130 III 585 E. 2.2.2 mit Hinweisen; BGer 5A_745/2015 E. 3.2.2.2).

FO.2022.10/12-K2 13/63

c) Angesichts des Alters von E.____, ist ihr Wunsch bzw. Wille von besonderer Bedeutung. Sie machte anlässlich ihrer Anhörung geltend, die Wochenenden derzeit grundsätzlich nicht mehr mit ihrem Vater verbringen zu wollen. Es ist im Folgenden zu prüfen, ob bei E.____ die Anforderungen die Stabilität ihres Willens erfüllt sind. Damit auf den Kindswillen abgestellt werden kann, müssen Mindestanforderungen an den Kindswillen erfüllt sein. Damit die Mindestanforderungen als erfüllt betrachtet werden können, müssen die Kriterien der Zielorientierung, der Intensität, der Stabilität und der Autonomie bejaht werden (vgl. zum Ganzen DETTENBORN, Kindeswohl und Kindeswille, Psychologische und rechtliche Aspekte, 5. Aufl., München, 2017, S. 69 f.). Das erste Kriterium (Zielorientierung) ist zu bejahen. E.____ teilte ihre klaren Vorstellungen mit, wie sie in Zukunft die Kontakte mit ihrem Vater ausgestaltet haben möchte. Ihre Aussagen sind von einer handlungsleitenden Ausrichtung auf von ihr erstrebte Zustände dominiert, nämlich selbst über das Besuchsrecht bestimmen zu können und dieses stark einzuschränken. Stimmig ist dabei, dass sie nicht per se auf das Besuchsrecht verzichten will, dieses jedoch dann ausüben möchte, wenn es ihr zeitlich passt. Nachvollziehbar erscheinen dabei die Angaben von E.____, dass sie mehr für die Schule machen müsse und die Besuchswochenenden bei ihrem Vater nicht optimal seien, wenn sie etwa am nächsten Tag Prüfungen schreiben müsse. Plausibel erscheint auch, dass sie als Jugendliche ihre Zeit lieber mit Gleichaltrigen und nicht jedes zweite Wochenende mit ihrem Vater in einer kleinen Wohnung in L.____ (Wohngemeinschaft, vgl. vi-act. 144 S. 3) verbringen möchte. Hinzu kommt, dass die Besuchswochenenden jeweils mit längeren Zugreisen verbunden sind, welche E.____ als eher beschwerlich empfindet. Mit ihren Aussagen kann auch das zweite Kriterium, jenes der Intensität, bejaht werden. So war der Wunsch von E.____, die

für sie eher als be- schwerliche empfundenen Wochenenden einzuschränken, sehr deutlich erkennbar und wurde von ihr auch mit Nachdruck an der Anhörung geltend gemacht. Damit ist klar er- kennbar, dass ihr Wille Ausdruck ihrer individuellen, selbst initiierten Bestrebung ist, zu- mal insbesondere auch keinerlei Anzeichen einer möglichen Beeinflussung durch die Mut- ter vorliegen. Weiter ist auch die Stabilität des Willens von E.____ gegeben, da offenbar bereits seit Längerem keine Wochenenden mehr mit dem Vater stattfanden und E.____ dies so beibehalten möchte, was sie mehrfach kommunizierte. Insgesamt machte E.____ den Eindruck, dass sie sehr genau wusste, was sie will und dies auch entsprechend kund- tat. Ihre Ausführungen wurden von den Eltern denn auch nicht in Zweifel gezogen bzw. blieben unwidersprochen.

Obwohl gemäss Angaben von E.____ offenbar seit Frühsommer 2023 keine Besuchswochenenden mehr stattgefunden haben, sind keine Entfremdungssymptome ersichtlich. Mit Blick auf die vorliegende Situation geht es nun darum, das Besuchsrecht dem Alter von FO.2022.10/12-K2 14/63

E.____, deren Lebensphase und den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Dies bedingt eine Einschränkung des Besuchsrechts, konkret eine Reduktion der Besuchswochenenden. Mit Blick auf das Alter und die vorliegende Situation erscheint die Frequenz des von der Vorinstanz angeordneten Besuchsrechts von jedem zweiten Wochenende als zu häu- fig. Gerade mit Blick auf die schulischen Verpflichtungen, die Freizeitaktivitäten aber auch die wichtigen sozialen Kontakte mit Gleichaltrigen erscheint es vorliegend sinnvoll, das Besuchsrecht zu reduzieren. Dem Wunsch von E.____, dass sie momentan gar keine Besuchswochenenden mehr haben und selber bestimmen wolle, wann diese stattfänden, kann jedoch nur beschränkt entgegengekommen werden. So ist darauf hinzuweisen, dass es längerfristig für ihre Entwicklung, ihr Selbstwertgefühl, ihre Identitätsfindung, ihr Sozialverhalten und schliesslich auch ihre Schulleistung förderlich ist, wenn der nicht zur Hauptsache betreuende Elternteil – hier der Vater – ebenfalls Kontakt hält (DETTEBORN/WALTER, Familienrechtspsychologie, S. 248 f.; VETTERLI, Das Recht des Kindes auf Kontakt zu sei- nen Eltern, in: FamPra.ch. 2009, S. 27). Mit Blick auf das Dargelegte erscheint es insge- samt als sinnvoll, die Besuchswochenenden auf wenigstens vier Wochenenden im Jahr zu reduzieren bzw. zu fixieren, hingegen die sechs Wochen Ferien (vgl. dazu nachfol- gend) zu belassen. Die Beistandsperson soll dabei mit E.____ und ihren Eltern geeignete Wochenenden im Voraus bestimmen. Darüber hinaus hat E.____ selbstverständlich aber auch das Recht mit ihrem Vater weitere Wochenenden zu verbringen, sofern sie das möchte. Eine Verpflichtung besteht aber nicht.

d) Was die nach wie vor umstrittene Übergabezeit betrifft, können die Anträge und Ausführungen der Eltern nicht nachvollzogen werden. So trug der Vater zunächst bei der Vorinstanz noch auf eine flexible, auf den Stundenplan angepasste Handhabung der Übergabezeit an. Konträr zu diesem Antrag lässt er nun vor Berufungsgericht eine fixe Übergabezeit von jeweils 17.30 Uhr beantragen (vgl. die eingangs erwähnten Anträge). Diesen Antrag begründet er nun damit, dass eine flexible Handhabung Konfliktpotenzial mit sich bringe (FO/10, S. 5). Die Mutter verlangt hingegen eine flexible Handhabung, wobei eine Übergabe frühestens um 17.00 Uhr erfolgen solle. Da sie in Deutschland einem weit grosszügigeren Besuchsrecht zustimmte (alle 14 Tage von Freitag, zwischen 14.00 und 15.00 Uhr [Abholung beim Kindergarten], und Sonntag, 17.30 Uhr [Rückgabe Woh- nort der Mutter] sowie jeden Mittwoch, zwischen 14.00 und 15.00 Uhr [Abholung beim Kindergarten] bis 18.30 Uhr [Rückgabe Wohnort der Mutter]), ist nicht verständlich, wenn

nun wegen 30 Minuten gestritten wird. Wie dargelegt, wird die Handhabung des Besuchsrechts in der Praxis offensichtlich sowieso völlig anders gehandhabt. So finden gemäss den nicht widersprochenen Aussagen von E.____ die Übergaben an der Bushaltestelle in P.____ jeweils um 16.00 Uhr statt, nachdem sie um 15.00 Uhr die Schule beendet hat.

FO.2022.10/12-K2 15/63

e) Zwischen den Eltern ist nicht bestritten, dass der Vater zur Ausübung des Besuchsrechts den Grossteil des Weges zurücklegt und E.____ mehr oder weniger in der Nähe ihres Wohnorts abholen kommt. Zu beachten ist aber, dass die Übergaben gemäss Angaben von E.____ weder in Bregenz oder Lindau, sondern an der Bushaltestelle in P.____ stattfinden. Dort holt sie der Vater ab und fährt mit ihr zusammen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nach L.____ in seine Wohnung. Dies bestätigt denn auch der Vater, wonach er E.____ jeweils mit den öffentlichen Verkehrsmitteln in P.____ abhole und mit ihr das Wochenende in L.____ verbringe (FO.2022.12-K2-K2, Beilage 19). Der Antrag des Vaters wonach der Übergabeort in Lindau festgelegt werden soll, ergibt nach dem Dargelegten keinen Sinn. Insbesondere ist nicht verständlich, wenn die Anwältin des Vaters auf den Übergabeort in Lindau pocht, obwohl der Vater E.____ offensichtlich freiwillig in P.____ abholt. Der Übergabeort ist somit in P.____ festzulegen, zumal dies insbesondere auch für E.____ optimal erscheint.

f) Der Vater beantragt sodann, es sei "gerichtlich zu verbieten", dass der neue Lebenspartner der Mutter bei den Übergaben anwesend sei. Er stehe in keinerlei Beziehung zu diesem Mann und sei nicht verpflichtet, E.____ an ihn zu übergeben. Anlässlich immer wieder auftretender Drohungen und verbaler Auseinandersetzungen sei die Anwesenheit des neuen Lebensgefährten in diesem Zusammenhang "unerwünscht und zur Wahrung des Kindeswohls und der aller Beteiligten zu verbieten" (vgl. FO/10, S. 6). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass sich keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür ergeben, dass O.____ dem Vater gedroht haben soll. Überdies besteht keine rechtliche Grundlage, um Personen von einer Übergabe auszuschliessen, soweit nicht das Kindeswohl betroffen ist. Dass dieses tangiert sein soll ist nicht ersichtlich. Entgegen der Darstellung des Vaters würde sein beantragtes Verbot nicht dem "Wohle aller" dienen, sondern einzig seinem eigenen Wohl. Vorliegend wartet E.____ gemäss ihren Ausführungen ohnehin an der Bushaltestelle in P.____ auf ihren Vater, der sie dort abholt. Sollten sich wider Erwarten Probleme ergeben, müsste die Beistandsperson die Modalitäten der Übergaben, soweit man bei einer bald 14-Jährigen überhaupt noch von "übergeben" sprechen kann, regeln. Nach dem Dargelegten ist auf den Antrag des Vaters, es sei die Anwesenheit des Lebensgefährten der Mutter bei der Übergabe zu verbieten, abzuweisen.

g) Zusammenfassend betreut der Vater E.____ an vier Wochenenden im Jahr, jeweils von Freitag nach Schulschluss, bis Sonntag, 17:30 Uhr. Dabei soll insbesondere am Freitag auf den langen Anreiseweg des Vaters Rücksicht genommen werden und ihm die Möglichkeit gegeben werden, E.____ am Freitag auch später abzuholen. Die Übergaben

FO.2022.10/12-K2 16/63

finden jeweils in P.____ statt, wobei die Beistandsperson die Modalitäten der Übergabe regelt. Diese Übergaberegulation gilt solange, als E.____ altersentsprechend noch nicht in der Lage ist, alleine zum Vater zu reisen. Über diesen Zeitpunkt haben sich die Eltern zu einigen.

Feiertags- und Ferienregelung 4. a) Zum persönlichen Verkehr gemäss Art. 273 Abs. 1 ZGB gehören auch Besuche an Feiertagen und in den Ferien. Die entsprechenden Begehren sind eingangs erwähnt. Das Gericht entscheidet über die Feiertags- und Ferienregelung in Beachtung der Anträge der Eltern und des Kindeswohls (vgl. Art. 133 Abs. 2 ZGB).

b) Wie vorstehend ausgeführt, erfolgt nun jedoch eine Reduktion der Besuchswochenenden auf 4-mal pro Jahr. Diese Wochenenden haben nicht zwingend auf einen Feiertag zu fallen, wobei sich diesbezüglich aber die Eltern, und wenn nötig mit Hilfe des Beistands abzusprechen haben. Dem Vater stehen zusätzlich sechs Wochen Ferien zu (vgl. E. III./6.c), welche teilweise ebenfalls in Feiertage fallen können. Damit ist es auch dem Vater möglich, allfällige Feiertage, soweit diese überhaupt jeweils gefeiert wurden, mit E.____ verbringen zu können.

Die Mutter wendet sich gegen die vorinstanzliche Feiertagsregelung und verlangt die Anordnung, dass E.____ die Weihnachtstage 24. und 25. Dezember bei ihr verbringt. Dies ergibt sich jedoch implizit bereits aus der vorinstanzlichen Anordnung, wonach dem Vater die zweite Woche der Weihnachtsferien zusteht und E.____ demgemäss die erste Woche, in welcher bekanntermassen die Weihnachtstage fallen, bei der Mutter verbringt (vgl. dazu auch den Ferienplan der Oberstufe P.____, Weihnachtsferien vom 23. Dezember 2023 bis 7. Januar 2024; [Internetadresse]). Was die Mutter mit ihrem Antrag, dass für die übrigen Feiertage "die ordentliche Besuchsregelung ohne Anpassung und Ausgleich" bezwecken will (vgl. die eingangs erwähnten Anträge), ist nicht ersichtlich und wurde von ihr auch nicht näher begründet. Die vorinstanzliche Feiertagsregelung ist nicht zu beanstanden und entsprechend zu übernehmen.

c) Sodann entschied die Vorinstanz, dass E.____ sechs Wochen Ferien pro Jahr mit ihrem Vater verbringt. Dabei hielt sie fest, dass dem Vater die erste Woche der Frühlingferien und die zweite Woche der Weihnachtsferien mit E.____ zusteht. Darüber hinaus alternierend, die ersten beiden Sommerferien- und die ersten beiden Herbstferienwochen und im nächsten Jahr die ersten drei Sommerferien- und die erste Herbstferienwoche,

FO.2022.10/12-K2 17/63

wobei die Ferien mit jeweils am Samstag, 12:00 Uhr beginnen, und am Sonntag, 12:00 Uhr enden.

Die Mutter verlangt eine Reduktion der Ferien von sechs auf fünf Wochen. Eine überzeugende Begründung fehlt. So ist nicht ersichtlich, was die Reduktion auf fünf Wochen bringen soll. Sollte E.____ mit dem Ferienrecht derart überfordert sein, wie dies die Mutter geltend macht, wäre anzunehmen, dass sie entsprechend auf 2 Wochen Ferien anträgt. Wie der Anhörung von E.____ zu entnehmen ist, hat sie vielmehr keine Lust, die Ferien mit ihrem Vater zu verbringen. Da bereits das Besuchsrecht erheblich eingeschränkt wurde, ist die vorinstanzliche Regelung bei sechs Wochen Ferien zu belassen. Dass die vielen Besuchswochenenden Stress für E.____ wegen der Schule verursachen ist nachvollziehbar. Dies gilt hingegen nicht für die Ferien, weshalb deswegen eine Reduktion der Ferienwochen nicht als angezeigt erscheint. Sodann ist darauf hinzuweisen, dass sich in der Nähe des Vaters auch die Grosseltern sowie die beste Freundin von E.____ befinden, mit welchen sie sehr gerne Zeit verbringt. Im Übrigen vereinbarten beide Eltern vor dem Amtsgericht G.____, dass der Vater teilweise auch drei Wochen am Stück Ferien mit E.____ verbringen kann. Weshalb von dieser damals einvernehmlichen Lösung, welche die Vorinstanz entsprechend übernahm, abgewichen werden sollte, ist nicht ersichtlich. Nach dem

Dargelegten ist die vorinstanzliche Regelung somit zu belassen. Dies gilt umso mehr, als nun die Besuchswochenenden erheblich reduziert werden. Zu ändern ist hingegen der Übergabeort. Wie bei der Regelung der Besuchswochenenden haben die Übergaben für die Ferien jeweils in P. ___ stattzufinden, wobei die für die Ausübung des Besuchsrechts festgelegte Übergaberegung analog für den Ferienbeginn und das Feriende gilt.

d) Die Mutter beantragt sodann erneut, es sei anzuordnen, dass der Vater ohne ihre ausdrückliche Zustimmung mit E. ___ Europa nicht verlassen dürfe (vgl. die Berufungsbegehren Ziffer 2, Abschnitt 5). Mit der Vorinstanz ist darauf hinzuweisen, dass der ferienberechtigte Elternteil grundsätzlich frei ist, ein Reiseziel zusammen mit dem Kind zu bestimmen, solange dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Zwar stuft das Eidgenössische Amt für auswärtige Angelegenheiten (EDA) Mexiko als Land ein, in welchem der persönlichen Sicherheit grösste Aufmerksamkeit zu schenken sei. Wegen der sehr hohen Kriminalitätsrate werde zu grösster Vorsicht geraten. Die Gewaltkriminalität sei im ganzen Land sehr hoch (<https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/vertretungen-und-reisehinweise/mexiko/reisehinweise-fuermexiko.html>, zuletzt besucht am 1. Dezember 2023). Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, rechtfertigt dies allein noch nicht, dem Vater Reisen mit E. ___ in sein Heimatland zu untersagen. Zudem ist zu beachten, dass sich die

FO.2022.10/12-K2 18/63

Reisehinweise des EDA an Touristen richten und nicht an Einheimische/Ausgewanderte. Es ist davon auszugehen, dass dem Vater die Verhältnisse seiner Heimat vertraut sind und er entsprechend gefährliche Gegenden meidet. Gemäss nicht anzuzweifelnden Angaben des Vaters, verbrachte er bereits mit seiner jüngeren Tochter Ferien in Mexiko, was offenbar nicht zu Problemen geführt hat (vgl. z.B. vi-act. 144, S. 3). Ohne die Lage in Mexiko zu verharmlosen, ist auch zu berücksichtigen, dass dieses Land nach wie vor als ein sehr beliebtes Reiseland für Touristen gilt (vgl. dazu die Umfrage auf <https://www.destatis.de/Statistik/Daten/studie/731762/umfrage/top-20-reiseziele-fuer-erlebnisurlaub-nach-dem-best-countries-ranking/>, wo Mexiko im Ranking 2023 den 9. Platz belegt) und im Jahr 2021 von rund 32 Millionen Touristen besucht wurde (vgl. <https://www.laenderdaten.info/Amerika/Mexiko/tourismus.php>). Weiter gibt es auch keine Hinweise darauf, dass der Vater plant, sich mit E. ___ ins Ausland abzusetzen – es spricht sogar einiges dagegen, insbesondere die Tatsache, dass der Vater in H. ___ eine Lebenspartnerin und mit ihr zusammen ein gemeinsames Kind hat. Dementsprechend wäre ein Verbot einer bestimmten Reisedestination unangemessen und der Antrag der Mutter ist abzuweisen.

e) Weiter beantragt die Mutter, der Vater sei zu verpflichten, die Mutter frühzeitig darüber zu informieren, wann und wo er Ferien mit der Tochter ausserhalb der Schweiz verbringt (Berufungsbegehren Ziffer 2, Abschnitt 6). Sie erklärt aber nicht, wie sie dieses Begehren begründet. Insbesondere kann ein derartiger Anspruch auch nicht aus der elterlichen Sorge abgeleitet werden (so – ohne Begründung – Berufung, S. 9). Die Vorinstanz erliess die Regelung, dass sich die Eltern bei Reisen ausserhalb Europas gegenseitig spätestens sieben Tage im Voraus die Reiseinformationen (Flugnummer, Ort/Land der Reisedestination) bekannt geben (vgl. vi-Entscheid, S. 14, Dispositivziffer 7).

Die Eltern leiten mit Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheidungen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Bei gemeinsamer elterlicher Sorge sind Entscheide von gewisser Tragweite von beiden Elternteilen gemeinsam zu fällen. Entscheide alltäglicher oder drin-

gender Natur kann hingegen jeder Elternteil ohne Zustimmung des anderen Elternteils für sich treffen (Art. 301 Abs. 1bis Ziff. 1 ZGB). Für die Beurteilung, ob eine Angelegenheit alltäglich oder von erheblicher Bedeutung ist, ist ein objektiver Massstab anzulegen. Ein gemeinsamen Entscheid bedarf es insbesondere bei Angelegenheiten, die das Leben des Kindes in einschneidender Weise prägen oder die Situation des anderen Elternteils berühren (BK-AFFOLTER-FRINGELI/VOGEL, 2016, Art. 301 ZGB N. 33 f.). Dabei ist beispielsweise zu denken an die Namensgebung (vgl. Art. 301 Abs. 4 ZGB), die allgemeine und berufliche Bildung (vgl. Art. 302 ZGB), die Wahl der religiösen Erziehung

FO.2022.10/12-K2 19/63

(vgl. Art. 303 ZGB), an medizinische Eingriffe und andere entscheidende Weichenstellungen wie beispielsweise die Ausübung von Hochleistungssport (BGer 5A_609/2016 E. 4.1). Bei Ferienreisen, einer Freizeitaktivität, handelt es sich grundsätzlich um alltägliche Angelegenheiten i.S.v. Art. 301 Abs. 1bis Ziff. 1 ZGB, über welche ein Elternteil alleine entscheiden kann (vgl. auch OGer ZH LY200025 vom 14. Juli 2020 E. 3.2 m.H.a. BGer 5P.238/2001 E. 4b). Dies gilt auch für Reisen ins Ausland. Es handelt sich dabei um eine zeitlich beschränkte Aktivität bzw. eine kurzfristige Angelegenheit. Gesamthaft sind solche kurzen Ferien nicht geeignet, das Leben des Kindes in einschneidender Weise zu prägen und es besteht kein Grund, die konkrete Feriengestaltung als von Art. 301 Abs. 1bis Ziff. 1 ZGB nicht abgedeckt zu betrachten (vgl. insbesondere auch OGer BE KES 21 386 vom 24.09.2021 E. 5.3). Mit dieser Begründung ist auch dieses Berufungsbegehren abzuweisen und hat es mit dem vorinstanzlichen Entscheid (Dispositivziffer 7) sein Bewenden.

Kinderunterhalt 5. a) Der Vater wurde vom Jugendamt I.____ (DE) mittels Urkunde vom 9. Juli 2014 zur Zahlung von Unterhaltsleistung von EUR 345.00 (ab 1. März 2017) verpflichtet (kläg.act. 5). Da der Unterhalt damit nicht nur vorläufig, sondern definitiv geregelt wurde, handelt es sich vorliegend in Bezug auf die Unterhaltspflicht um ein Abänderungsverfahren. Wenn sich die Verhältnisse unvorhergesehen, erheblich und dauerhaft verändert haben, kann der Kinderunterhalt neu festgesetzt werden (Art. 286 Abs. 2 ZGB). Als Abänderungsgrund in Betracht kommen unvorhersehbare Ereignisse, aber auch der allgemeine Lauf der Dinge, beispielsweise also qualifiziert veränderte wirtschaftliche Umstände wie eine markante Einkommensveränderung oder eine massgebende Zunahme von Unterhaltspflichten (BGer 5C.78/2001 = FamPra.ch 2002, 416, E. 2a; BSK ZGB-BREITSCHMID, Art. 286, N 13 f.). Zu vergleichen sind die Verhältnisse, wie sie der geltenden Unterhaltsregelung zugrunde gelegt wurden, mit den Verhältnissen, wie sie heute bestehen. Ob eine Änderung erheblich ist, beurteilt sich nach richterlichem Ermessen, unter Würdigung aller massgeblichen Umstände (BSK ZGB-FOUNTOULAKIS, Art. 286, N 11b; FamKomm Scheidung/WULLSCHLEGER, Art. 286 ZGB, N 5). Das Vorhandensein einer neuen, erheblichen und dauerhaften Tatsache führt dabei aber nicht automatisch zu einer Abänderung des Kinderunterhalts; vielmehr bleibt eine Gesamtabwägung notwendig. Eine Neuberechnung der Unterhaltsbeiträge ist erst vorzunehmen, wenn ohne Anpassung ein unzumutbares Ungleichgewicht zwischen den involvierten Personen entstünde (BGE 137 III 604 = Pra 2012 Nr. 62; MAIER, Die konkrete Berechnung von Unterhaltsansprüchen im Familienrecht, in: FamPra.ch 2014, S. 302, 306).

FO.2022.10/12-K2 20/63

b) Der Abänderungsprozess erlaubt grundsätzlich nur die Anpassung der Rente an veränderte Verhältnisse, nicht hingegen die vollständige Neufestsetzung (BGer 5C.197/2003, E. 2.1; 5A_324/2009, E. 2.1; BK-HEGNAUER, Art. 286 ZGB, N 90). Vorliegend zog die Mutter mit der Tochter in die Schweiz, wodurch sich die Kinderkosten massgebend verändert haben. Im Jahr 2016 wurde die zweite Tochter des Vaters geboren. Auch erfolgte ein Wechsel seiner Arbeitsstelle sowie des Wohnorts. Schliesslich wird mittlerweile auch das Besuchsrecht nicht mehr regelmässig ausgeübt, was Auswirkungen in Bezug auf die Reisekosten hat. Da sich damit nicht nur ein Faktor der Unterhaltsbemessung, sondern mehr oder weniger die Gesamtheit der Lebens- und finanziellen Verhältnisse der Familie massgeblich geändert haben, ist hier eine proportionale Anpassung der Unterhaltsbeiträge – im Sinne einer Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses zwischen dem Einkommen des Schuldners und dem Unterhaltsbeitrag (BGE 108 II 30, E. 8 f.; BGer 5C.197/2003, E. 4.3; BSK ZGB-SPYCHER/GLOOR, Art. 129, N 12) – nicht möglich. Zusammenfassend haben sich vorliegend die Umstände erheblich verändert. Der Unterhaltsbeitrag ist gestützt auf Art. 286 Abs. 2 ZGB neu festzusetzen.

c) Der Kindesunterhalt kann ab Klageeinreichung rückwirkend für ein Jahr verlangt werden (vgl. Art. 279 ZGB). Vorliegend wurde die Klage zur Ergänzung bzw. Abänderung des ausländischen Scheidungsurteils am 6. November 2018 eingereicht (vi-act. 1) und die Mutter verlangt – wie oben erwähnt – die Anpassung des Kindesunterhalts rückwirkend ab 1. Januar 2018 (so zutreffend bereits vi-Entscheid, S. 19).

d) Die Vorinstanz änderte die deutsche Regelung ab und verpflichtete den Vater – wie bereits erwähnt – zu folgenden Zahlungen (vgl. vi-Entscheid, S. 19 ff.):

- ab 1. Januar 2018 bis und mit Juli 2018 CHF 580.00

- August 2018

CHF 650.00

- ab 1. September 2018 bis und mit Oktober 2018 CHF 600.00

- ab 1. November 2018 bis und mit Mai 2019 CHF 860.00
- ab 1. Juni 2019 bis und mit Juli 2019 CHF 520.00
- ab 1. August 2019 bis und mit März 2021 CHF 370.00

- ab 1. April 2021 bis und mit Juli 2026 CHF 460.00

- ab 1. August 2026 bis und mit Juli 2027 CHF 310.00

- anschliessend bis zur Volljährigkeit bzw.

diese hinaus bis zum ordentlichen Abschluss

einer angemessenen Ausbildung CHF 250.00

Es ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet.

FO.2022.10/12-K2 21/63

e) Die Mutter verlangt Unterhaltsbeiträge von Fr. 900.00 für Januar 2018 bis Oktober 2018, Fr. 1'100.00 von November 2018 bis März 2027 sowie Fr. 1'300.00 von April 2027 bis zum ordentlichen Abschluss der Erstausbildung des Kindes (vgl. die eingangs erwähnten Anträge). Auch der Vater wendet sich gegen die vorinstanzliche Unterhaltsberechnung. Vom Gericht H.____ sei sein Unterhaltbeitrag definiert worden. Er sei daher zu verpflichten, "an den Barunterhalt von E.____ vorschüssig einen Betrag von Euro 144.00 monatlich zu bezahlen" (vgl. die eingangs erwähnten Anträge). Die zutreffende vorinstanzliche Regelung, wonach kein Betreuungsunterhalt geschuldet ist, wurde seitens der

Parteien zu Recht nicht angefochten (vgl. dazu auch unten). Damit hat es sein Bestehen. Der Vater unterlässt es, einzelne Positionen der Vorinstanz zu rügen. Er macht lediglich geltend, das Gericht in H.____ habe bei der Festlegung der Unterhaltsbeiträge und der Berechnung des Existenzminimums alle notwendigen finanziellen Faktoren berücksichtigt. Die Berechnung sei aufgrund deutscher Vorschriften vorgenommen worden, was jedoch klar dadurch zu begründen sei, dass der Vater seinen Lebensmittelpunkt in Deutschland habe und sein Leben nach deutschen Standards ausgerichtet sei. Ausser Acht gelassen worden sei sodann die Inflationsrate in Deutschland. Auch müssten ihm 30 % der Gesamtkosten und der Mutter 70 % des Gesamtbetrages und nicht die gesamten Betreuungskosten gutgeschrieben werden (vgl. FO.2022.12-K2, Ziff. 3 f.).

Wie soeben erwähnt, muss der Unterhalt aufgrund zahlreich geänderter Faktoren erneut berechnet werden. Dies hat nach Schweizer Recht bzw. nach dem Schweizer Unterhaltsrecht zu erfolgen, wobei die internationalen Gegebenheiten selbstverständlich in der Berechnung berücksichtigt werden (vgl. dazu unten). Auf die jeweiligen Vorbringen der Parteien wird, soweit erforderlich, untenstehend eingegangen.

f) Der Unterhalt eines Kindes wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet (Art. 276 Abs. 1 ZGB). Für diese drei Unterhaltskomponenten sorgen die Eltern gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, wobei das Kind Anspruch auf gebührenden Unterhalt hat (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZGB). Der Umfang des gebührenden Unterhalts richtet sich nach mehreren Kriterien. Gemäss Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Geldunterhalt zum einen den Bedürfnissen des Kindes und zum anderen der Lebensstellung sowie der Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Damit wird klargestellt, dass es nicht allein darauf ankommt, was ein Kind zur Abdeckung seiner physischen Bedürfnisse (namentlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, Hygiene, medizinische Behandlung; vgl. Botschaft, BBl 2014 571) sowie zur Sicherstellung einer gebotenen persönlichen Betreuung qua Betreuungsunterhalt unmittelbar braucht. Vielmehr sind auch die elterliche Leistungsfähigkeit und Lebensstellung – wobei diese meist zusammengehen und Letztere vorab im Fall

FO.2022.10/12-K2 22/63

überdurchschnittlicher finanzieller Ressourcen bei gleichzeitig sparsamer Lebenshaltung eine eigenständige Rolle spielen dürfte (dazu BGE 147 III 265 E. 7.3) – entscheidende Faktoren bei der Bestimmung des gebührenden Unterhalts des Kindes. Der gebührende Unterhalt des Kindes ist somit (wie der gebührende eheliche und nacheheliche Unterhalt) eine von den konkreten Mitteln abhängige dynamische Grösse, indem auch es von einer überdurchschnittlichen Leistungsfähigkeit profitieren und an einer gehobenen Lebensstellung der Eltern teilhaben soll (BGE 147 III 265 E. 5).

g) Bei der Festsetzung der Unterhaltsansprüche in einer Familie wird die zweistufig-konkrete Methode angewandt. Bei dieser Methode wird dem Einkommen der Familienmitglieder ihr Bedarf gegenübergestellt, der in einem ersten Schritt auf Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (im Folgenden: Schweizer Richtlinien) zu ermitteln ist. Anschliessend sind vorab der Barunterhalt, weiter der Betreuungsunterhalt der Kinder und sodann allfälliger Ehegattenunterhalt zu decken, wobei dem Unterhaltspflichtigen stets das betriebsrechtliche Existenzminimum zu belassen ist. Erst wenn das betriebsrechtliche Existenzminimum aller Beteiligten gedeckt ist, kann es darum gehen, verbleibende Ressourcen in einer erweiterten Bedarfsrechnung auf das

familienrechtliche Existenzminimum aufzustocken. Den Besonderheiten des Einzelfalls ist schliesslich im Rahmen der Überschussverteilung Rechnung zu tragen (vgl. zum Ganzen BGE 147 III 265 E. 7.2 f.; 147 III 301 E. 4.3). Es ist somit das Familieneinkommen festzustellen und den Familienmitgliedern anhand ihres Bedarfs zuzuteilen (BGE 147 III 265 E. 8.1; BGer 5A_584/2018 E. 4.3).

Phasen für die Unterhaltsberechnung 6. a) Ausgangspunkt für die Ermittlung der Unterhaltsbeiträge ist die Einteilung der relevanten Zeiträume in einzelne Phasen. Dazu gilt anzumerken, dass eine neue Phase jeweils dann angesetzt wird, wenn eine bedeutende Änderung eintritt und/oder mehrere Änderungen zeitlich ungefähr zusammentreffen. Der Praktikabilität halber – eine grosse Anzahl sich nur geringfügig unterscheidender Phasen soll vermieden werden – werden einzelne Änderungen zum Teil leicht zeitversetzt berücksichtigt.

b) Das von der Vorinstanz festgesetzte Datum des Beginns der Abänderung (1. Januar 2018) entspricht dem Antrag der Mutter, wurde vom Vater – auch mit Berufung – weder bestritten noch gerügt und ist entsprechend zu übernehmen. Die erste Phase beginnt somit ab dem 1. Januar 2018 und dauert bis zum Zeitpunkt des Auszugs der Mutter mit E.____ aus der Wohnung ihres damaligen Lebenspartners im Juli 2018. Die zweite Phase

FO.2022.10/12-K2 23/63

ergibt sich aufgrund der Änderung bei den Wohnkosten (eigene Wohnung der Mutter und E.____), der Fremdbetreuungskosten E.____ und aufgrund des erhöhten Grundbetrags der Mutter im August 2018 (Phase 2). Im September und Oktober 2018 wurde K.____, die zweite Tochter des Vaters, ebenfalls fremdbetreut, weshalb sich ihr Bedarf erhöhte. Zur Vermeidung zu vieler Phasen werden die vorinstanzlichen Phasen 2 und 3 zu einer einzigen Phase (Phase 2) zusammengenommen. Von November 2018 bis Mai 2019 war der Vater bei M.____ Technologies AG in S.____ in der Schweiz angestellt. Aufgrund des Wechsels des Arbeitsortes nahm er Wohnsitz in L.____ (DE), was sich auf seine Wohnkosten auswirkte (Phase 3). Ende Mai 2019 gab der Vater seine Arbeitsstelle bei der M.____ auf und arbeitete fortan wieder bei seiner ursprünglichen Arbeitgeberin, der Universität (I.____), in Deutschland. Im Juni und Juli 2019 bezog er dort Sonderurlaub bzw. unbezahlter Urlaub (Phase 4). Die nächste Phase (August 2019 bis März 2021) ergibt sich aufgrund der Erhöhung der Kinderzulagen bei E.____ auf Fr. 230.00 sowie aufgrund des Umzugs der Mutter zu ihrem neuen Lebenspartner (Phase 5). Die nächste Phase (April 2021 bis September 2024) ist aufgrund der Änderung des Grundbetrags von E.____ zu bilden (Phase 6). In der Phase von Oktober 2024 bis Juli 2026 erfolgt eine Änderung der Reisekosten, da der Vater E.____ weniger betreut (Phase 7). Ab August 2026 ändert sich auch der Grundbetrag von K.____ (Phase 8) und ab August 2027 reduzieren sich bei der mittlerweile 11-jährigen K.____ die Fremdbetreuungskosten. Bei der 16-jährigen E.____ fallen sie gänzlich weg. Zudem erhält E.____ ab ihrem 16. Geburtstag Ausbildungszulagen von Fr. 280.00 und ihre familienrechtlichen Grundbedarfswerte reduzieren sich, was die Phase 9 ausmacht (vgl. zum Ganzen eingehend auch unten). Soweit E.____ nach Erreichen ihrer Volljährigkeit noch keine angemessene Erstausbildung absolviert hat, kommt Phase 10 zur Anwendung (Volljährigenunterhalt).

FO.2022.10/12-K2 24/63

c) Übersicht Phasen: 1. 1. Januar 2018 bis 31. Juli 2018 • Auszug Mutter aus der gemeinsamen Wohnung mit ihrem damaligen Lebenspartner 2. 1. August 2018 bis 31. Oktober 2018

• Eigene Wohnung Mutter und E.____ • Erhöhter Grundbetrag Mutter • Fremdbetreuungskosten E.____ • Fremdbetreuung von K.____ 3. 1. November 2018 bis 31. Mai 2019 • Anstellung Vater bei M.____ AG • Wohnsitz Vater in L.____ 4. 1. Juni 2019 bis 31. Juli 2019 • Kündigung Vater bei M.____ • Arbeitsaufnahme Universität • Sonderurlaub 5. 1. August 2019 bis 31. März 2021 • Erhöhung Kinderzulage E.____ • Umzug nach P.____, Wohnung Lebenspartner der Mutter 6. 1. April 2021 bis 30. September 2024 • Änderung Grundbetrag E.____ 7. 1. Oktober 2024 bis 31. Juli 2026 • Reduktion der Reisekosten aufgrund der reduzierten Besuchswochenenden (Entscheid) • Hypothetisches Einkommen Vater, Arbeitspensum 100% 8. 1. August 2026 bis 31. Juli 2027 • Änderung Grundbetrag K.____ 9. 1. August 2027 bis 31. März 2029 • Wegfall Fremdbetreuungskosten von K.____ • Ausbildungszulagen E.____ ab 16 Jahren • Arbeitspensum Mutter 100% 10. Ab April 2029 bis Abschluss einer ordentlichen Erstausbildung • Erhöhung Krankenkasse

d) Der Bedarf wird gemäss den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (zuletzt veröffentlicht in: BISchK 2009, S. 193 ff.; nachfolgend: Richtlinien) errechnet (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.2). Diese Richtlinien werden auf die Bedarfsberechnung in allen Phasen, d.h. auch rückwirkend, angewendet. Um eine einheitliche, abschliessende Ermessensausübung zu ermöglichen (dazu BGE 147 III 265 E. 7.1), wird darauf verzichtet, den – bis anhin gemäss St. Galler Praxis üblichen – Zuschlag von 20% auf dem Grundbetrag für Kinder einzusetzen (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts FO.2020.3-K2 / FO.2020.4-K2 vom 23. Februar 2021 E. II.9; siehe auch BGE 147 III 265 E. 7.2, wonach die Vervielfachung des Grundbetrags einem unzulässigen Mix mit der einstufigen Methode gleichkommt).

e) Im Nachfolgenden wird auf die Einkommen und Bedarfspositionen der Familienmitglieder eingegangen. Anschliessend werden die Einkommen und der Bedarf einander gegenübergestellt. Wie sich noch zeigen wird, verbleibt vorliegend ein Überschuss. Damit sind im Rahmen der Erweiterung auf das familienrechtliche Existenzminimum auch die Steuern zu berücksichtigen (MAIER, Gedanken zur neuen Praxis des Bundesgerichtes

FO.2022.10/12-K2 25/63

zum Unterhaltsrecht aus der Perspektive des erstinstanzlichen Gerichts, in: FamPra.ch 2021, 871, 881 f.), die Kommunikations- und Versicherungspauschale sowie bei der Krankenkasse die Zusatzversicherungen (VVG) zugestanden (Nachrichten zum Familienrecht Nr. 3/21, Entscheid vom 14. Dezember 2021, FO.2019.24-K2, www.gerichte.sg.ch).

f) Die Vorinstanz nahm bereits eine sorgfältige und detaillierte Unterhaltsberechnung vor. Die vorinstanzliche Phaseneinteilung kann grösstenteils unverändert übernommen werden (vgl. vi-Entscheid, S. 19 ff.).

Einkommen der Beteiligten 7. a) Die Eltern haben gemeinsam alle Bedürfnisse des Kindes abzudecken (vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB); dazu gehört nicht nur die Betreuung, sondern gleichwertig auch die Bereitstellung der nötigen finanziellen Mittel.

b) Die von der Vorinstanz eingesetzten monatlichen Einkünfte der Mutter von Fr. 6'620.00 (vgl. dazu kläg. act. 28, jährliches Nettoeinkommen von Fr. 81'815.50, Abzug der Kinderzulagen von Fr. 2'400.00 abzuziehen, 90%-Arbeitspensum) sind nicht zu beanstanden und wurden auch seitens der Parteien nicht substantiiert gerügt (vgl. z.B. Berufung der Mutter, FO/1, S. 18; Berufung des Vaters, FO/1, Ziff. 3 ff.). Eine Änderung erscheint einzig ab Phase 9 gerechtfertigt. Ab dieser Phase kann der Mutter aufgrund des

Alters von E.____ (16 Jahre) ein 100% Pensum zugemutet werden. Für die Phase 9 ist folglich von einem monatlichen Nettoeinkommen von gerundet Fr. 7'360.00 auszugehen.

c/aa) Strittig ist hingegen das Einkommen des Vaters. Für die Phasen 1 bis 3 bzw. neu 1 und 2 geht die Vorinstanz mit sorgfältigen und zutreffenden Erwägungen von einem Nettomonatslohn von Fr. 3'230.00 (inkl. 13. Monatslohn) aus. Dieser ergibt sich aus den Lohnabrechnungen Januar – Juli 2018 (bekl.act. 1 zu vi-act. 23) sowie dem "Tarif für den Öffentlichen Dienst der Länder" (vgl. act. 144, S. 4) und ist nicht zu beanstanden (im Einzelnen vgl. vi-Entscheid, S. 19). Zu Recht brachte die Mutter keine substantiierten Einwände dagegen vor (vgl. z.B. Berufung, FO/1, S. 14).

bb) Von November 2018 bis Mai 2019 (Phase 3) war der Vater in der Schweiz (S.____) bei M.____ angestellt. Die Vorinstanz rechnete ihm daher einen Nettolohn von Fr. 6'210.00 (EUR 5'208.05*1.1 bzw. CHF 5'729.00*13/12) inkl. 13. Monatslohn (bekl.act. 27 f. zu vi-act. 31) an (vgl. vi-Entscheid, S. 27). Die Mutter geht ebenfalls von diesem Einkommen aus (vgl. Berufung, FO/1, S. 14 f.). Der Vater unterliess es, sich begründet mit der entsprechenden vorinstanzlichen Erwägung auseinanderzusetzen. Den vorinstanzlichen FO.2022.10/12-K2 26/63

Erwägungen ist vollumfänglich zuzustimmen, weshalb für die Phase 3 beim Vater von einem Einkommen von Fr. 6'210.00 auszugehen ist.

cc) Per Ende Mai 2019 gab der Vater seine Arbeitsstelle bei der M.____ in der Schweiz auf und arbeitete fortan wieder bei seiner ursprünglichen Arbeitgeberin, der Universität (I.____), in Deutschland (bekl.act. 6 zu vi-act. 104). Im Juni und Juli 2019 bezog er dort Sonderurlaub (unbezahlter Urlaub; bekl.act. 6 zu vi-act. 104). Seine Lebenspartnerin sei im April 2019 an Krebs erkrankt. Er habe einerseits auf seine Tochter, K.____ aufpassen und andererseits seine Lebenspartnerin unterstützen müssen. Seine Lebenspartnerin sei wegen der Chemotherapien und Operationen sehr müde gewesen (vgl. vi-act. 144). Die Vorinstanz hielt fest, dass dem Vater mit Blick darauf, dass seine Tochter K.____, welche unter der Woche täglich fremdbetreut wurde, grundsätzlich eine Vollzeitstelle zuzumuten wäre, auch wenn seine Lebenspartnerin erkrankt sei. Angesicht der Tatsache, dass er seine Tochter E.____ alle zwei Wochen besuche und dafür jeweils freitags und sonntag- abends bzw. montagsmorgens einen weiten Weg auf sich nehme, den die Mutter durch ihren freiwilligen Wegzug aus Deutschland verursacht habe, sei es vorliegend aber gerechtfertigt, diesen Umstand bei seiner finanziellen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Da er somit wöchentlich rund einen Arbeitstag für die Reisen an bzw. zurück von den Besuchswochenenden bei seiner Tochter E.____ aufwende, sei es angemessen, ihm rückwirkend ein hypothetisches Arbeitspensum von 80% anzurechnen. In Bezug auf das anrechenbare Einkommen führte die Vorinstanz aus, aus den Akten würden sich keine Hinweise dafür ergeben, dass der Vater nach seiner Rückkehr aus der Schweiz eine schlechtere Stellung an der Universität angenommen hätte. Im Gegenteil, sein Lohn sei leicht angestiegen – seit September 2019 befinde er sich in Entgeltgruppe (...) (nicht mehr [...]), wie bisher; vgl. bekl.act. 6 zu vi-act. 104). Die Vorinstanz ging von dem seit September 2019 an der Universität I.____ erzielten Einkommens aus und rechnete ihm für die Phasen 4 bis 9 einen hypothetischen Lohn von (umgerechnet) Fr. 3'190.00 an (hochgerechnet von seinem tatsächlichen Arbeitspensum von 50% [netto Euro 1'739.00, d.h. bei 80% entspricht dies EUR 2'782.00 = CHF 3'061.00] inkl. Anteil 13. Monatslohn [dieser entspricht etwa einem halben Monatslohn, d.h. CHF 3'061.00/2 pro Jahr bzw. CHF 128.00/Monat]; bekl.act. 6 zu

vi-act. 104).

dd) Die Mutter macht mit Berufung geltend, dem Vater sei ein Arbeitspensum von 100% zumutbar, wobei auf den in der Schweiz erzielten Lohn abzustellen sei. Für die gesamte Unterhaltsdauer müsse mindestens ein Nettolohn von Fr. 6'210.00 angerechnet werden (FO/1, S. 14). Im späteren Verlauf des Verfahrens weist sie allerdings darauf hin, dass dem Vater für die Dauer von März 2021 bis März 2027 ein zumutbares

FO.2022.10/12-K2 27/63

Nettoeinkommen von Fr. 4'000.00 (nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung) anzurechnen sei (FO/1, S. 18).

ee) Unterhaltsverpflichtete Eltern minderjähriger Kinder müssen ihre Erwerbskraft maximal ausnützen und können nicht frei ihre Lebensumstände ändern, wenn dies ihre Versorgungsfähigkeit beeinflusst. Dies gilt vorab in jenen Fällen, in welchen wirtschaftlich enge Verhältnisse vorliegen. Diese besondere Anstrengungspflicht kann die Freiheit der persönlichen Lebensgestaltung und der Realisierung beruflicher Wunschvorstellungen einschränken, findet aber ihre Grenzen an konkreten Realitäten (BGE 147 III 265, E. 7.4, m.w.H.).

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass dem Vater nicht zugemutet werden kann, in Deutschland ein an Schweizer Lohnverhältnisse angepasstes Einkommen zu erzielen. Aus nachvollziehbaren Gründen konnte er seine in H.____ wohnhafte Familie nicht in den Süddeutschen Raum nachziehen, weshalb er seine Anstellung in der Schweiz aufgeben musste. So erkrankte seine Partnerin damals an Krebs und dürfte auf die Präsenz des Vaters zur Unterstützung ihrer schwierigen Situation angewiesen gewesen sein. Die Vorinstanz ging somit zu Recht von den deutschen Verhältnissen aus. Auch sind die Berechnungen der Vorinstanz gestützt auf den im September 2019 erzielten Lohn nachvollziehbar und korrekt. Es fragt sich allerdings, ob es gerechtfertigt erscheint, ab Phase 5 durchgehend von einem 80% Pensum auszugehen. Zunächst ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass K.____ gemäss Akten täglich bzw. 45 Stunden pro Woche fremdbetreut wurde. Die Einwände des Vaters, der effektive Umfang sei geringer, ist aktenwidrig (vgl. bekl. act. 24 zu vi-act. 23). Sodann hat er trotz Krankheit seiner Konkubinatspartnerin seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zugunsten seines Kindes ausschöpfen, zumal selbst der Ehegattenunterhalt hinter den Kinderunterhalt zurücktritt. Mit der Vorinstanz ist allerdings darauf hinzuweisen, dass er wöchentlich rund einen Arbeitstag für die Reisen an bzw. zurück von den Besuchswochenenden bei seiner Tochter E.____ aufwendet. Dies kommt seiner Tochter zu Gute, zumal es ihr so erspart bleibt, den langen Weg alle zwei Wochen auf sich nehmen zu müssen. Dem Kindeswohl ist dies deutlich förderlicher, als wenn man dem Vater ein 100% Pensum anrechnet. Die Argumentation der Kindsmutter, wonach E.____ ab Oberstufeintritt (in der Regel mit 13/14 Jahren) selber reisefähig sei und der Vater deshalb diese langen Reisen nicht mehr auf sich nehmen müsse (vgl. FO/1, S. 13), erstaunt. Mit dieser Argumentation verlangt die Mutter faktisch, dass die Tochter in diesem Alter bereits selbständig zum Vater nach H.____ reist. Das kann jedoch nicht im Interesse des Kindes liegen. Vielmehr ist dem Vater anzurechnen, dass er zunächst noch die langen Reisen auf sich nimmt. Das 80 % Pensum ist vorerst (vgl. dazu nachfolgend),

FO.2022.10/12-K2 28/63

entsprechend noch zu belassen. Der von der Vorinstanz eingesetzte Betrag von Fr. 3'190.00 ist bis und mit Phase 7 (Änderung Besuchsrecht) zu belassen. Dabei ist der Vorinstanz auch zuzustimmen, wenn sie dem Vater diesen Betrag rückwirkend angerechnet hat. So ging der Vater vor Bezug seines Sonderurlaubs einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach und leistete seine Unterhaltspflichten. Anschliessend hat er sich wissentlich mit einer ungenügend einträglichen Erwerbstätigkeit begnügt. Er muss sich daher anrechnen lassen, was er unter den gegebenen Umständen hätte erwirtschaften können (vgl. BGer 5A_184/2015 E. 3.3, m.w.H.).

Wie vorstehend ausgeführt, wird mit vorliegendem Entscheid das Besuchsrecht auf vier Wochenenden im Jahr reduziert. Damit einhergehend reduzieren sich auch die jeweils langen Anfahrten am Freitag und die Rückreise am Sonntagabend. Ab diesem Zeitpunkt (Phase 7) kann von ihm ein 100% Pensum verlangt werden, was aufgerechnet rund Fr. 4'000.00 ausmacht. Zwar macht der Vater mit Replik vom 15. September 2022 geltend, dass sein Gesundheitszustand aktuell nur eine Erwerbstätigkeit von 65% zulassen würde. Dem dazu eingereichten ärztlichen Attest des Hausarztes T.____, vom 1. September 2022 ist zu entnehmen, dass dem Vater aufgrund der bereits bestehenden langjährigen psychophysischen familiären Belastungssituation und einer hinzugetretenen chronischen Erkrankung nur noch eine berufliche Belastbarkeit von 65 % zugemutet werden könne (FO.2022.12-K2-K2, FO/14, Beilage 33). Auch reichte der Vater verschiedene Rechnungen (ärztliche Behandlung, Apotheke und homöopathische Behandlungskosten) ein. Zunächst gilt es darauf hinzuweisen, dass mit einem derart vagen ärztlichen Attest keine rechtsgenügende Einschränkung einer Arbeitsfähigkeit nachgewiesen werden kann. Dasselbe gilt für die unkommentiert gebliebene Rechnung des Universitätsspitals H.____ (vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO/14, Beilage 34). Behandlungskosten einer Naturheilpraxis wie auch die wenigen Rechnungen von Apotheken, die teilweise nachweislich nur seine Partnerin betreffen (vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO/14, Beilagen 34 und 35), kann ebenfalls nicht dazu beitragen, ihm seine berufliche Leistungsfähigkeit auf Dauer teilweise abzuerkennen. Ohnehin ist es dem Vater zuzumuten, sein Einkommen mit den Jahren zu erhöhen. Mit Blick darauf, dass es ihm im Jahr 2018 an der Universität bei einem 100 % Pensum möglich war, in der Lohnklasse 5 einen Nettolohn von Euro 2'854.00 (vgl. bekl. act. 1 zu vi-act. 23) und im Jahr 2019 in der Lohnklasse 5 ein solches von (aufgerechnet zu 100%) Euro 3'478.00 (bekl.act. 6 zu vi-act. 104) zu erzielen, wird davon ausgegangen, dass es auch unter diesem Aspekt möglich sein sollte, ab der Phase 7, die von der Mutter geforderten Fr. 4'000.00 (netto, inkl. 13. Monatslohn, nach Abzug von Steuern und Krankenversicherung, vgl. Berufung, FO/1, S. 18) zu erwirtschaften. Demgemäss ist das Einkommen des Vaters ab der Phase 7 auf Fr. 4'000.00 netto festzusetzen.

FO.2022.10/12-K2 29/63

Das Einkommen der Lebenspartnerin des Vaters wurde im Berufungsverfahren von beiden Parteien nicht substantiiert thematisiert, weshalb wie die Vorinstanz davon auszugehen ist, dass ihr Einkommen aufgrund ihrer Erkrankung bzw. die ihr zugesprochene Rente ihren Bedarf nicht bzw. nicht wesentlich übersteigt.

Einkommen der Kinder: d/aa) Die von der Vorinstanz berücksichtigten Kinderzulagen bei E.____ von Fr. 200.00 und bei K.____ von umgerechnet Fr. 210.00 für die Phasen 1 und 2 bzw. Fr. 220.00 für die Phasen 3 bis 9 (vgl. § 1612 b des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs; vgl. vi-Entscheid, S. 19) wurden zu Recht nicht beanstandet (vgl. z.B. Berufung FO/1; sowie Berufung FO/1 [FO.2022.12-K2-K2]) und sind entsprechend zu

übernehmen.

bb) Hingegen wendet sich die Mutter ohne erkennbare Gründe gegen den von der Vorinstanz bei E.____ ab August 2019 (Phase 5) eingesetzten Betrag von Fr. 210.00 (Erhöhung von Fr. 200.00 auf Fr. 210.00) zur Wehr bzw. ficht die Differenz von Fr. 10.00 an (vgl. Berufung FO/1, S. 18). Im Kanton St. Gallen erfolgte per 1. Januar 2020 bekanntermassen eine Erhöhung der Kinderzulagen von Fr. 200.00 auf Fr. 230.00 (vgl. <https://www.eak.admin.ch/eak/de/home/EAK/publikationen/mitteilungs-archiv/erhoe-hung-der-kantonalen-familienzulagen-ab-1--januar-2020-.html>). Die vorinstanzlichen Ausführungen (Durchschnitt von Fr. 200.00 und Fr. 230.00; August 2019 bis März 2021) überzeugen (vgl. vi-Entscheid, S. 33 f.), womit der Betrag von Fr. 210.00 für die die Phase 5 entsprechend zu belassen ist. Für die Phasen 6 bis 8 sind dann die regulären Fr. 230.00 einzusetzen. Schliesslich ist ab August 2027 (Phase 9) eine Ausbildungszulage von Fr. 280.00 anzurechnen (so auch zutreffend vi-Entscheid, S. 38 f.).

8. In einem zweiten Schritt ist der Bedarf der Beteiligten festzusetzen.

Grundbetrag a/aa) Gemäss den anzuwendenden Richtlinien der Konferenz der Betriebs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009 (vgl. BGer 5A_311/2019, E. 7.2) sowie unter Beachtung von BGer 5A_1068/2021 E. 3.2.1 ist für einen in einem partnerschaftlichen Konkubinats lebenden Schuldner grundsätzlich der halbe Grundbetrag für ein Ehepaar (Fr. 1'700.00) und damit Fr. 850.00 zu berücksichtigen (so auch vi-Entscheid, S. 21).

bb) Da der Vater in Deutschland wohnt, ist dieser Betrag in Übereinstimmung mit der Vorinstanz dem Niveau der dortigen Lebenshaltungskosten anzupassen. Die

FO.2022.10/12-K2 30/63

Kaufkraftdifferenz lässt sich unter anderem anhand der Preisniveauindizes des Bundesamts für Statistik ermitteln (BGer 5A_684/2022 E. 2.4.2).

Die Vorinstanz rechnete beim Vater mit Ausnahme der Phase 3 (vgl. dazu sogleich) für alle Phasen einen Grundbetrag von Fr. 500.00 an (vi-Entscheid, S. 21 f.). Dazu führte sie nachvollziehbar aus, dass von der Hälfte des Grundbetrages für ein Paar mit Kindern, d.h. von $\text{Fr. } 1'700.00/2 = \text{CHF } 850.00$ auszugehen. Dieser Betrag sei wegen der tieferen Kaufkraft in Deutschland auf gerundet Fr. 500.00 zu kürzen (vi-Entscheid, S. 21 f.). Beide Parteien gehen in ihren Berechnungen ebenfalls von diesem Betrag aus (vgl. FO/1, S. 18; FO.2022.10-K2 FO/1, Ziff. 5.2), weshalb dieser so zu belassen ist. Für den Zeitraum vom November 2018 bis Mai 2019 (Anstellung bei M.____ in der Schweiz; Phase 3) rechnete die Vorinstanz beim Vater mit einem Grundbetrag von Fr. 700.00 an. Sie ging dabei vom Grundbedarf eines Alleinstehenden (Fr. 1'200.00) aus, da er nicht mehr bei seiner Familie wohnt und kürzte diesen Betrag zufolge geringerer Kaufkraft auf Fr. 700.00 (vgl. vi-Entscheid, S. 28). Begründete Einwände dagegen erfolgten keine. Dieser Betrag ist ebenfalls zu übernehmen.

cc) Die Mutter macht mit Berufung ohne nachvollziehbare Begründung geltend, es sei ihr ein Grundbetrag von Fr. 1'000.00 anzurechnen (vgl. FO/1, S. 18). Dem kann nicht gefolgt werden. Zuzugewandertem Konkubinats, beträgt ihr Grundbetrag zunächst Fr. 850.00 (Phase 1). Bis Juli 2019 war die Mutter alleinerziehend, weshalb ihr Grundbetrag für die Phasen 2 bis 4 auf Fr. 1'350.00 festzusetzen ist. Anfangs August 2019 zog sie mit E.____ bei ihrem neuen Lebenspartner ein, wodurch sich ihr Grundbetrag auf Fr. 850.00 reduziert.

Mit ihm ist die Mutter nach wie vor in einer Partnerschaft. Entsprechend beläuft sich ihr Grundbetrag für die Phasen 5 bis 9 auf Fr. 850.00.

dd) Der Grundbetrag von E.____ wurde seitens der Parteien nicht in Frage gestellt. Es ist auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen und für die unter zehn- jährige E.____ einen Betrag von Fr. 400.00 (Phasen 1 bis 5) Fr. 400.00 einzusetzen. Mit Vollendung des 10. Altersjahres ist der Betrag von E.____ auf Fr. 600.00 anzupassen (Phasen 6 bis 9).

ee) Die Vorinstanz geht bei K.____ von einem Grundbetrag von Fr. 230.00 aus, so lange sie ihr 10. Altersjahr noch nicht erreicht hat (Phasen 1 bis 7). Zutreffend führt die Vorinstanz dazu aus, dass der Grundbetrag von K.____ grundsätzlich wie bei E.____ Fr. 400.00 betragen würde. Zuzug der geringeren Kaufkraft in Deutschland sei dieser in- dessen auf Fr. 230.00 zu reduzieren. Nach Vollendung des 10. Altersjahres wurde der

FO.2022.10/12-K2 31/63

Grundbetrag auf Fr. 350.00 erhöht. Die Mutter will in Bezug auf K.____ einen Bedarf von insgesamt Fr. 310.00 (inkl. Wohnkosten) eingesetzt haben (vgl. FO/1, S. 18). Erneut lässt sie jegliche substantiierte Begründung diesbezüglich vermissen (vgl. FO/1, S. 10 ff.). Vor- liegend ist vielmehr auf die differenzierte Berechnung der Vorinstanz abzustellen (zu den Wohnkosten siehe unten), welche nicht zu beanstanden ist (vgl. vi-Entscheid, S. 21 ff.). Demzufolge beläuft sich der Grundbetrag von K.____ für die Phasen 1 bis 7 auf Fr. 230.00 und für die Phasen 8 und 9 auf Fr. 350.00.

Wohnkosten b/aa) Für die Bedarfsberechnung sind sodann die Wohnkosten des Vaters zu berück- sichtigen. Die Vorinstanz hielt dazu fest, dass seine Wohnung in H.____, welche er mit sei- ner Lebenspartnerin und der gemeinsamen Tochter bewohne, seit Januar 2018 Euro 805.00 (Mietzins inkl. Nebenkosten) bzw. Fr. 886.00 koste (vgl. KESB-Akten und bekl.act. 3 zu act. 137). Für die Tochter werde ein Wohnkostenanteil von Fr. 100.00 aus- geschieden. Der Vater habe die restlichen Wohnkosten mit seiner Lebenspartnerin hälftig zu teilen, was gerundet Fr. 400.00 ergebe (vi-Entscheid, S. 20). Ohne jegliche Begrün- dung geschweige denn Substantiierung, will der Vater einen Betrag von Fr. 650.00 als Wohnkosten in H.____ angerechnet haben (vgl. FO.2022.12-K2, FO/1, Ziff. 5.2). Wie er auf diesen Betrag kommt, kann nicht eruiert werden. Vielmehr erscheinen die vorinstanzli- chen Ausführungen nachvollziehbar.

Infolge beruflicher Gründe (Anstellung bei M.____ Technologies AG in S.____ [BL]) mietete der Vater in L.____ eine Wohnung, für welche monatliche Kosten von rund Euro 370.00 bzw. Fr. 410.00 (Umwandlungskurs Schweizer Franken zu Euro 1.10 bis und mit Phase 5) anfallen (bekl. act. 29 zu act. 31; vgl. auch vi-Entscheid, S. 27 f.). Seine Lebenspartnerin und die gemeinsame Tochter verblieben in H.____, der Vater war während dieser Zeit Wo- chenaufenthalter. Da seine Partnerin schwer erkrankte, wurde vom beabsichtigten Famili- ennachzug in die Schweiz abgesehen. Der Vater gab seine Stelle in S.____ daraufhin wie- der auf, behielt indessen seine Wohnung in L.____, um dort die Besuchswochenenden mit E.____ verbringen zu können. Wie noch aufgezeigt, werden ihm die Kosten der Wohnung für die Besuchsausübung angerechnet. Eine zweimalige Anrechnung (Wohnkosten und Besuchsrecht) erscheint nicht angezeigt. Daher betragen die Wohnkosten des Vaters für alle Phasen Fr. 400.00 (Wohnung H.____). Der Wohnkostenanteil von K.____ von Fr. 100.00 wurde seitens der Parteien nicht substantiiert in Frage gestellt und ist entspre- chend zu belassen.

Die zusätzlich geltend gemachten Kosten für Strom von Fr. 20.00 pro Monat (vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO/1, Ziff. 5.2) werden bekanntlich mit dem Grundbetrag gemäss SchKG-Richtlinien abgedeckt (vgl. Ziffer 1 der Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009; zuletzt veröffentlicht in: BLSchK 2009, S. 193 ff.).

bb) Die Wohnkosten der Mutter und E.____ für die Phase 1 (Fr. 950.00 + Fr. 200.00) blieben unbestritten (der Vater gesteht ihr sogar mehr zu, vgl. FO.2022.12-K2, FO/1, Ziff. 6.2) und sind entsprechend zu übernehmen. Für die Phasen 2, 3 und 4 bzw. bis August 2019 ging die Vorinstanz bei der Mutter von Wohnkosten in der Höhe von Fr. 1'700.00 und bei E.____ von Fr. 200.00 aus (vgl. vi-Entscheid, S. 24 ff.). Dazu hielt sie fest, dass sich die Abweichung zur vorigen Unterhaltsberechnung durch die Tatsache ergebe, dass die Mutter mit E.____ aus der Wohnung des Lebenspartners aus- und in eine eigene Wohnung eingezogen war. Der Mietzins inkl. Nebenkosten betrage für die neue Wohnung, ebenfalls in W.____, gemäss Mietvertrag Fr. 1'900.00 (vi-Entscheid, S. 24). Der Vater beantragt ohne jegliche Begründung, für die Mutter seien Wohnkosten Fr. 1'000.00 und für E.____ von Fr. 200.00 anzurechnen (FO.2022.12-K2-K2, FO/1, Ziff. 6.2). Mit Blick auf den Mietvertrag (kläg.act. 9) sind die Fr. 1'900.00 nicht zu beanstanden. Es bleibt somit bei den von der Vorinstanz angerechneten Fr. 1'900.00 für die Phasen 2 bis 4.

Ab Anfang August 2019 (Phase 5) zog die Mutter mit E.____ in die Wohnung des neuen Lebenspartners. Die Wohnkosten wurden durch die Vorinstanz auf Fr. 1'000.00 (Mutter) und Fr. 200.00 (E.____) festgesetzt. Dies begründete die Vorinstanz dahingehend, dass die Mutter eigenen Angaben zufolge ihrem Lebenspartner Fr. 2'000.00 pro Monat für Miete, Nebenkosten, Versicherungen etc. bezahle (kläg.act. 38; act. 143). Da es sich um eine Eigentumswohnung des Lebenspartners handle, sei davon auszugehen, dass die effektive Miete nicht mit dem von der Mutter monatlich überwiesenen Betrag übereinstimme. Es sei daher von einem Anteil von Fr. 700.00 für Hypothekarzins und Fr. 500.00 für Nebenkosten auszugehen. Diese Beträge seien auf die Mutter und E.____ zu verteilen, wobei Fr. 1'000.00 der Mutter und Fr. 200.00 E.____ angerechnet würden (vi-Entscheid, S. 33 f.). Die Mutter wendet mit Berufung dagegen ein, sie habe "bewiesen", dass sie Fr. 2'000.00 für sich und ihre Tochter an ihren Lebenspartner überweise. Dabei verweist sie auf den vorinstanzlichen Entscheid. Weiter führt sie aus, dass dies praktisch im Rahmen der bisherigen Ausgaben fürs Wohnen liege. Die Vorinstanz habe davon jedoch nur einen Anteil von Fr. 1'200.00 akzeptiert, was haltlos sei, da beide einen Anspruch auf angemessene Wohnkosten hätten. Diese können nicht tiefer ausfallen, als die bisher berücksichtigten Fr. 1'900.00. Es sei ausserdem die Teuerung zu beachten (vgl. FO/1,

S. 16). Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Mutter keinerlei Belege für ihre Behauptungen beim Berufungsgericht einreichte. Ausserdem ist zu berücksichtigen, dass sie nun mit ihrem Lebenspartner zusammenwohnt, weshalb sie die Wohnkosten mit ihrem Partner teilen kann. Ihr Vorbringen, dass ihr bereits Fr. 1'900.00 zugesprochen wurden, verfängt somit nicht, da sie damals mit E.____ alleine wohnte. Die von der Vorinstanz eingesetzten Fr. 1'000.00 für die Mutter und Fr. 200.00 für E.____ ergäben sodann zusammen mit dem Wohnkostenanteil des Lebenspartners Fr. 2'200.00, was für die Region P.____ als eher hoch erscheint. Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb die von der Vorinstanz angerechneten Fr.

1'200.00 nicht angemessen sein sollen. Schliesslich bleibt auch darauf hinzuweisen, dass dem Vater und K.____ weit weniger (Fr. 500.00) zugesprochen wurde und es auch mit Blick darauf nicht nachvollziehbar erscheint, weshalb die Wohnkosten der Mutter und E.____ nicht angemessen sein sollen. Es bleibt folglich bei den vorinstanzlich zugesprochenen Wohnkosten.

Krankenversicherung: c) Unter Berücksichtigung entsprechender Belege rechnete die Vorinstanz der Mutter und E.____ für die Krankenversicherung monatlich Fr. 250.00 sowie Fr. 110.00 an (vgl. zutreffend vi-Entscheid, S. 19 ff.; vgl. auch kläg. act. 10 und 11). Da die finanziellen Verhältnisse eine Erweiterung auf das familienrechtliche Existenzminimum (BGE 147 III 265 E. 2.7) zulassen, konnten auch die VVG-Prämien berücksichtigt werden. Die von der Vorinstanz berücksichtigten Krankenkassenkosten blieben zu Recht unbestritten und sind entsprechend zu übernehmen. Zutreffend hielt die Vorinstanz sodann fest, dass dem Vater keine Kosten für die Krankenkasse anzurechnen sind, weil diese in Deutschland direkt vom Lohn abgezogen werden (bekl.act. 1 zu act. 23). Auch für K.____ fallen keine separaten Krankenkassenkosten an, da sie bei ihrer Mutter kostenlos mitversichert ist (vi-act. 144, S. 2; vgl. zutreffend vi-Entscheid, S. 20). Für E.____ ist ab Erreichen der Volljährigkeit von höheren Krankenkassenkosten auszugehen. Diese betragen schätzungsweise Fr. 200.00 (inkl. VVG, Prämienregion P.____, Franchise Fr. 2'500.00).

Steuern d/aa) Aufgrund der finanziellen Verhältnisse können sodann auch die Steuern berücksichtigt werden. Diese sind von den erst noch festzusetzenden Unterhaltsbeiträgen abhängig, weshalb zunächst nur ein ungefährender Schätzwert eingesetzt werden kann (FamKomm Scheidung/AESCHLIMANN/BÄHLER, Anh. UB N 65). Gemäss aktueller bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für jedes Kind ein Steueranteil auszuscheiden (BGE 147 III 265 E. 7.2; BGer 5A_816/2019 E. 4.2.2.1 f.). Für die Steuerauscheidung zwischen dem obhutsberechtigten Elternteil und dem jeweiligen Kind kann gemäss BGer 5A_816/2019

FO.2022.10/12-K2 34/63

E. 4.2.3.2.3 und E. 4.2.3.5 die beim jeweiligen Elternteil anfallende Steuerbelastung proportional nach dessen Einkünften inklusive Unterhaltsbeiträgen und denjenigen des Kindes aufgeteilt werden (vgl. AESCHLIMANN/BÄHLER/SCHWEIGHAUSER/STOLL, Berechnung des Kindesunterhalts – Einige Überlegungen zum Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 2020 i.S. A. gegen B. 5A_311/2019, in: FamPra.ch 2021, 251 ff., 262). Dabei ist nicht zu übersehen, dass diese Beträge Schätzungen darstellen, die im konkreten Fall von weiteren Gegebenheiten (z.B. aktuelle Gesetzeslage, Wohnort und damit anwendbarer Steuerfuss, massgebender Zivilstand usw.) abhängen.

bb) Da beim Vater die Steuern direkt vom Lohn in Abzug gebracht worden sind bzw. gebracht werden (bekl.act. 1 zu act. 23), ist in seinem Bedarf kein Steuerbetrag aufzuführen, was seitens der Parteien nicht in Frage gestellt wurde. Für die Zeit, während welcher der Vater bei M.____ angestellt war, errechnete die Vorinstanz eine Steuerbelastung von Fr. 1'500.00 pro Monat (Besteuerung in Deutschland, vgl. bekl. act. 1 zu act. 23 sowie bekl. act. 27 zu act. 31), was nachvollziehbar erscheint (vgl. vi-Entscheid, S. 28) und auch seitens der Parteien nicht substantiiert bestritten wurde (act. FO/1 und FO.2022-12-K2, FO/1). Demgemäss ist dem Vater für die Phase 3 eine Steuerbelastung von Fr. 1'500.00 pro Monat im Bedarf anzurechnen.

cc) Gestützt auf die Unterlagen (kläg. act. 28) ging die Vorinstanz bei der Mutter zu Recht von einer Steuerbelastung von monatlich Fr. 570.00 pro Monat (Quellensteuer) aus (vgl. vi-Entscheid, S. 20). Dies wurde seitens der Parteien denn auch nicht beanstandet. Die Mutter weist allerdings zu Recht darauf hin, dass beim Bedarf von E.____ ein Steueranteil miteinzurechnen ist (vgl. oben). Für die Steuerausscheidung ist die bei der Mutter anfallende Steuerbelastung, folglich Fr. 570.00 (vgl. oben), proportional nach ihren Einkünften und jener von E.____ aufzuteilen. Mit Blick auf die Einkommensverhältnisse zwischen der Mutter (Lohn abzüglich Kinderunterhaltsbeiträge) und E.____ (Kinderunterhalt und Kinderzulage), ist bei E.____ für die Phasen 1 bis und mit 8 eine Steuerbelastung von rund Fr. 60.00 vorzusehen (durchschnittlich rund 10%) und bei der Mutter von Fr. 510.00. Für die Phase 9 wird von der Mutter verlangt, einem 100% Pensum nachzugehen, wodurch sich auch ihre Steuerbelastung erhöhen wird. Aufgerechnet auf das neue Arbeitspensum werden bei ihr Steuern im Umfang von rund Fr. 630.00 anfallen. Mit Blick auf die neue Einkommenssituation ist bei E.____ nach wie vor eine Steuerbelastung von gerundet Fr. 60.00 (10%) auszuschneiden. Demgemäss ist im Bedarf der Mutter Fr. 570.00 und bei E.____ nach wie vor Fr. 60.00 aufzuführen.

Versicherungen

FO.2022.10/12-K2 35/63

e) Die Vorinstanz setzte sodann beim Vater Fr. 20.00 und bei der Mutter Fr. 30.00 für den Posten "Hausrat- & Haftpflichtversicherung" ein (vgl. vi-Entscheid, S. 19 ff.). Diese Beträge wurden seitens der Parteien nicht in Frage gestellt. Die Mutter verlangt ohne jegliche Begründung, dass auch für E.____ ein Anteil von Fr. 10.00 für Hausrat und Haftpflichtversicherung angerechnet werden soll. Inwiefern für E.____ einen Anteil an Hausrat und Haftpflichtversicherung anfallen soll, ist nicht ersichtlich. Vielmehr fällt diese Versicherung pro Haushalt an. Ohnehin fehlen diesbezüglich sowohl eine Begründung wie auch Belege.

Berufskosten: f/aa) Umstritten sind weiter die Berufskosten. Dazu gilt vorab festzuhalten, dass für die Fahrten zum Arbeitsort grundsätzlich die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen sind. Die mit der Benützung eines Autos anfallenden Kosten können nur berücksichtigt werden, wenn dem für den Arbeitsweg benutzten Privatfahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Kann ein Ehegatte für seinen Arbeitsweg öffentliche Verkehrsmittel benutzen, ist ein Auto weder unentbehrlich noch notwendig. Die blosse Zeitersparnis führt noch nicht dazu, dass einem Auto Kompetenzcharakter zukommt. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel muss vielmehr unmöglich oder unzumutbar sein (MAIER, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, FamPra.ch 2020, S. 314 ff., 366). Die Berufskosten müssen in einem vernünftigen Verhältnis zur Einkommenssituation und zum Gesamtbedarf der Ehegatten und Kinder stehen (SIX, Eheschutz, 2. Aufl., Bern 2014, Rz 2.120).

bb) Die Vorinstanz ging beim Vater von Berufskosten im Umfang von Fr. 470.00 (Phasen 1 und 2), Fr. 310.00 (Phase 3), Fr. 440.00 (Phasen 4 bis 9) aus (vgl. vi-Entscheid, S. 19 ff.). Dabei wurde in Bezug auf die Phasen 1 und 2 (Anstellung Universität in I.____) festgehalten, dass der Vater meist öffentliche Verkehrsmittel benütze, um von seinem Wohnort H.____ nach I.____ zu gelangen. Ein Jahresabonnement für diese Strecke bei der deutschen Bahn koste Euro 3'724.00 bzw. Fr. 4'096.00, d.h. monatlich Fr. 341.00. Für auswärtiges Essen werde mit 22 Arbeitstagen und einem Mehrkostenbeitrag von Fr. 10.00

je Mahlzeit gerechnet, insgesamt Fr. 220.00. Aufgrund der tieferen Kaufkraft in Deutschland würden diese mit Fr. 128.00 berücksichtigt. Insgesamt seien beim Vater Fr. 470.00 (341.00 + 128.00, gerundet) als Berufskosten anzurechnen (vgl. vi-Entscheid, S. 21). Für die Phase 3 (Anstellung bei M.____) berücksichtigte die Vorinstanz die Kosten der Karte U.____ (Verkehrsbetriebe V.____) und rechnete zu den monatlichen von Fr. 85.00 die Aufwände fürs Essen von Fr. 220.00 hinzu, was einen Betrag von Fr. 310.00 ergibt (vi-Entscheid, S. 28). In Bezug auf die Phasen 4 bis 9 (Anstellung an der Universität in I.____) berücksichtigte die Vorinstanz die Kosten des Jahresabonnements für die Strecke H.____ I.____ (monatlich Fr. 341.00) sowie bei einem Arbeitspensum von 80% Fr. 176.00 als

FO.2022.10/12-K2 36/63

Zuschlag für auswärtiges Essen bzw. infolge geringerer Kaufkraft Fr. 102.60, was insgesamt Fr. 440.00 ergibt (vi-Entscheid, S. 31).

Der Vater verlangt die pauschale Anrechnung von Berufskosten im Umfang von Fr. 500.00. Er fahre sowohl mit dem Auto wie auch mit der deutschen Bahn, welche derzeit Euro 186.00 pro 10 Hin- und Rückfahrten koste (vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO/1, Ziff. 5.2; FO/2 Beilagen 18 f.). Die Mutter hingegen führt aus, ein Generalabonnement der Deutschen Bahn koste im Jahr umgerechnet Fr. 390.00. Damit sei aber auch ein Privatan- teil abzuziehen, weil er damit auch seine sonstigen Transportbedürfnisse (neben Arbeit und Besuchsrecht) befriedigen könne. Fakt sei, dass der Vater tatsächlich ein Interrail/Eu- rail GA der niederländischen Bahn benütze, welches im Quartal Euro 902.00, also Euro 3'608.00 im Jahr koste. Dieses sei günstiger als die deutsche Bahncard, habe aber die- selbe Nutzungsberechtigung. Für die Arbeit wie auch das Besuchsrecht (vgl. dazu unten) seien Fr. 250.00 monatlich ausgewiesen (FO/1, S. 17 f.).

Eine Fahrt von H.____ nach I.____ kostet etwas mehr als Euro 25.00. Ein Generalabonne- ment der Deutschen Bahn (BahnCard 100; deutschlandweit einsetzbar für beliebig viele Fahrten in allen Zügen der Deutschen Bahn und der privaten Nahverkehrsbahnen) für ein Jahr in der 2. Klasse schlägt mit Euro 4'550.00 bzw. monatlich Euro 380.00 (vgl. <https://www.bahn.de/angebot/bahncard/bahncard100>) zu Buche (ebenso ein 10-er Tagesticket I.____-H.____, vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO/2, Beilage 18), während ein Inter- rail/Eurail Global Pass für einen Erwachsenen in der 2. Klasse für drei Monate (durchge- hend) Euro 902.00 bzw. Euro 300.00 im Monat kostet (vgl. <https://rail.cc/de/interrail-glo- bal-pass>). Der Vater verlangt für die Berufskosten pauschal Fr. 500.00 und will dabei auch Kosten für die Benützung eines Autos miteinberechnet haben. Was diese Forderung an- belangt, ist darauf hinzuweisen, dass die mit der Benützung eines Autos anfallenden Kos- ten nur berücksichtigt werden, wenn dem für den Arbeitsweg benutzten Privatfahrzeug Kompetenzcharakter zukommt. Das ist nur dann der Fall, wenn das Auto selbst unpfänd- bar ist (Art. 92 SchKG). Kann ein Ehegatte für seinen Arbeitsweg öffentliche Verkehrsmit- tel benutzen, ist ein Auto weder unentbehrlich noch notwendig. Die blosser Zeitersparnis führt noch nicht dazu, dass einem Auto Kompetenzcharakter zukommt. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel muss vielmehr unmöglich oder unzumutbar sein. Vorlie- gend legt der Vater eigenen Angaben zu Folge seinen Arbeitsweg auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück. Es ist weder ersichtlich noch geltend gemacht, inwiefern er we- gen seiner Arbeitszeiten oder aus anderen Gründen auf ein Auto angewiesen sein soll. Der Arbeitsweg ist somit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückzulegen.

FO.2022.10/12-K2 37/63

Die Mutter verlangt die Anrechnung der Kosten des Interrail-Global-Passes für den Arbeitsweg des Vaters. Dies kann indessen nicht erfolgen. Gemäss den Nutzungsbedingungen von Interrail können mit einem solchen Pass nur begrenzt bzw. limitierte Reisen im eigenen Wohnsitzland erfolgen (vgl. https://www.interrail.eu/de/interrail-passes/global-pass?utm_source=affiliates&utm_medium=rail.cc&utm_campaign=AlwaysOn-THINK-EU&utm_content=directlink&utm_term=general). Zwar mag es durchaus sein, dass der Vater den von Interrail vorgesehene Verwendungszweck umgeht, indem er dieses jeweils in den Niederlanden und nicht im eigenen Wohnsitzland erwirbt. Nebst diesen Rechnungen erreichte er für die Kosten des Arbeitswegs jedoch auch die Rechnung eines 10-Streckenabos der Deutschen Bahn (Strecke H.____ – I.____) und damit reguläre Bahnkosten ein (FO.2022.12-K2-K2, FO/2, Beilage 18), weshalb nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden kann, dass der Vater nur Interrail benützt. Ohnehin kann die Umgehung von Nutzungsbestimmungen nicht befürwortet werden, weshalb reguläre Bahnkosten (Deutsche Bahn) anzurechnen sind.

Die Kosten der BahnCard 100 mit monatlich Euro 380.00 erscheinen zwar mit Blick auf die eher tiefe Einkommenssituation des Vaters als vergleichsweise hoch. Mit der BahnCard 100 kann der Vater allerdings sowohl seinen Arbeitsweg, wie auch den Grossteil des Wegs (H.____ bis an die Schweizer Grenze) für die Ausübung des Besuchsrechts abdecken. Mit den obgenannten Euro 380.00 für die BahnCard 100 der deutschen Bahn sind jedoch sowohl die Kosten des Arbeitswegs wie auch den Grossteil der Besuchswegkosten (vgl. dazu nachfolgend) zu bestreiten. Ein Abzug des von der Mutter geltend gemachten "Privatanteils" bei den Bahnkosten erscheint nicht gerechtfertigt, da die Kosten für die BahnCard auch dann gleich hoch sind, wenn kein privater Gebrauch erfolgt. Im Bedarf der Mutter wird ebenfalls kein analoger Abzug vorgenommen.

Von November 2018 bis Mai 2019 bzw. in Phase 3 arbeitete der Vater in der Schweiz. Die Vorinstanz errechnete dabei Berufskosten von Fr. 310.00 pro Monat und führte dabei aus, dass ihm für den Arbeitsweg die öffentlichen Verkehrsmittel, konkret die Kosten einer RegioCardPlus Light (Basler und deutsche Verkehrsbetriebe), welches Fr. 1'020.00 / Jahr bzw. CHF 85.00 / Monat kostet, anzurechnen seien. Hinzuzurechnen seien sodann die Mehrkosten für auswärtiges Essen von Fr. 10.00 an 22 Arbeitstagen, total Fr. 220.00. Diese zutreffenden Erwägungen wurden nicht bestritten, und die Beträge sind entsprechend zu übernehmen.

Zusammenfassend ist dem Vater für die Arbeitswegkosten betreffend die Phasen 1, 2, 4 und 5 die Kosten der BahnCard 100 in der Höhe von Euro 380.00, umgerechnet

FO.2022.10/12-K2 38/63

Fr. 420.00 anzurechnen. Ab der Phase 6 ist zufolge Umwandlungssatz (1:1) von Kosten in der Höhe von Fr. 380.00 auszugehen. Für die Phase 3 ist von Fr. 85.00 pro Monat auszugehen.

Die von der Vorinstanz sorgfältig und nachvollziehbar ausgerechneten Verpflegungskosten wurden seitens der Parteien nicht substantiiert bestritten und sind für die jeweiligen Phasen entsprechend zu übernehmen.

Damit betragen die Berufskosten des Vaters für die Phasen 1 und 2 rund Fr. 550.00 (Fr. 420.00 + 128.00 [vi-Entscheid, S. 20 f.]). Für die Phase 3 fallen bei den Berufskosten Fr. 310.00 an. Für die Phasen 4 und 5 ist von Kosten von rund Fr. 520.00 (Fr. 420.00 + Fr.

102.60 [vi-Entscheid, S. 31]) auszugehen. Die Berufskosten für die Phase 6 beträgt rund Fr. 480.00 (Fr. 380.00 + Fr. 102.60). Ab der Phase 7 ist zufolge des verlangten Arbeitspensums des Vaters von 100% von erhöhten Verpflegungskosten im Umfang von rund Fr. 120.00 auszugehen. Demgemäss belaufen sich seine Berufskosten für die Phasen 7 bis 9 auf insgesamt gerundet Fr. 500.00 (Fr. 380.00 + Fr. 120.00).

cc) Die Vorinstanz hat in Bezug auf den Arbeitsweg der Mutter die gesamten Kosten ihres Privatautos einbezogen bzw. ihr Fr. 1'056.00 (22 Arbeitstage x 80 km x Fr. 0.60) zugestanden, obschon ihrem Auto keine Kompetenzqualität zukommt (vi-Entscheid, S. 21). So ist die Mutter weder wegen der Arbeitszeit noch aus sonstigen Gründen zwingend auf ihr Fahrzeug angewiesen. Dieser Betrag erweist sich als übersetzt, zumal ihr Arbeitsort (Gossau) sehr gut mit dem öffentlichen Verkehr erreichbar ist. Zwar beträgt die Fahrzeit rund eine Stunde, doch ist auch zu berücksichtigen, dass die Mutter gemäss Angaben von E.____ auch zu einem wesentlichen Teil im Homeoffice tätig ist, weshalb die ihr hohen zugestandenen Kosten nicht gerechtfertigt sind. In diesem Sinne ist der von der Vorinstanz vorgesehene Betrag ermessensweise und in Übereinstimmung mit dem Antrag des Vaters (vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO/1, Ziff. 5.2), der ihr die Kosten für ein Generalabonnement 2. Klasse (Jahrespreis Generalabonnement 2. Klasse aktuell Fr. 3'995.00) zugesteht, auf Fr. 340.00 zu kürzen. Mit Blick darauf, dass die Kosten für den öffentlichen Verkehr für alle Zonen im Tarifverbund Ostwind tiefer sind, liegt dieser Betrag immer noch im oberen Bereich. Da dem Vater aber ebenfalls die Kosten für eine BahnCard 100, welche ihm die deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Verkehrs ermöglicht, angerechnet werden, erscheint dieser Betrag angemessen. Hinzu kommen die Ausgaben für die auswärtige Verpflegung, welche von der Vorinstanz wie beim Vater mit Fr. 220.00 pro Monat angerechnet wurde. Zwar verlangt der Vater pauschal und ohne jegliche nachvollziehbare Begründung, es seien der Mutter nur Fr. 200.00 anzurechnen (vgl. FO.2022.12-K2-K2, FO.2022.10/12-K2 39/63

FO/1 Ziff. 6.2). Da auch dem Vater Fr. 220.00 angerechnet werden, sind keinerlei Gründe ersichtlich, weshalb der Mutter nicht derselbe Betrag zugestanden werden soll. Es bleibt folglich bei den vorinstanzlich zugesprochenen Fr. 220.00. Für die letzte Phase ist dieser Betrag auf das von ihr geforderte 100% Stellenpensum aufzurechnen, was rund Fr. 240.00 ausmacht. Demgemäss sind für die Phasen 1 bis 8 Berufskosten von Fr. 560.00 und für die letzte Phase Fr. 580.00 anzurechnen.

Fremdbetreuungskosten: g/aa) Die Vorinstanz setzte die ausgewiesenen Fremdbetreuungskosten von E.____ für die Phase 1 auf Fr. 460.00, für die Phasen 2 bis 4 auf Fr. 350.00 und für die Phasen 5 bis 7 auf Fr. 240.00 fest (vgl. vi-Entscheid, S. 21 ff.). Dagegen erhoben die Parteien keine begründeten Einwände (vgl. FO/1, S. 18 und FO.2022.12-K2-K2, FO/1 Ziff. 6.3). Diese erscheinen beträchtlich, sind aber entsprechend zu gewähren, wobei darauf hinzuweisen ist, dass darunter auch die Kosten für den Mittagstisch zu fallen haben. Ab der Phase 8 erscheinen mit der Vorinstanz Fr. 100.00 als angemessen, zumal E.____ dann bereits 15 bzw. 16 Jahre alt sein wird. Ab der Phase 9 sind keine Fremdbetreuungskosten mehr aufzuführen.

bb) Für die Fremdbetreuungskosten von K.____ setzte die Vorinstanz ab September 2018 bis Oktober 2018 Fr. 310.00, für November 2018 bis Juli 2027 Fr. 350.00 und ab August 2027 Fr. 200.00 ein. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (vi-Entscheid, S. 26 ff.). Der Vater liess Unterlagen betref-

fend die Fremdbetreuung von K.____ einreichen (FO.2022.12-K2-K2, FO/1 Beilagen 15 f.). Daraus ist entgegen seinen Ausführungen ersichtlich, dass die monatlichen Betreuungskosten Euro 211.00 und nicht wie geltend gemacht, Euro 251.14 betragen und für die Verpflegung von K.____ Euro 3.50 in Rechnung gestellt werden (FO.2022.12-K2-K2, FO/1 Beilagen 15 f.), womit Euro 321.00 anfallen. Soweit der Vater darüber hinaus noch Ausgaben für einen Sportverein miteingerechnet haben will (FO.2022.12-K2-K2, FO/1 Beilage 17), ist darauf hinzuweisen, dass solche Ausgaben auf dem Überschuss zu bestreiten sind. Auch die Mutter erhob keine begründeten Einwände gegen die im Bedarf von K.____ berücksichtigten Fremdbetreuungskosten. Die von der Vorinstanz angerechneten Beträge sind nicht zu beanstanden und auch mangels (substantiiertes) Einwände der Parteien zu übernehmen. Zur Vermeidung von zu vielen Phasen werden vorliegend trotz des Umstandes, dass K.____ erst ab September 2018 fremdbetreut wird, die vorinstanzlichen Phasen 2 (August 2018) und 3 (September und Oktober 2018) zu einer Phase (2) zusammengekommen, zumal es sich nur um einen einzelnen Monat handelt. Damit sind im Bedarf von K.____ für die Phase 2 Fremdbetreuungskosten von Fr. 310.00, für ab der Phase 3 bis zur FO.2022.10/12-K2 40/63

Phase 9 Kosten von Fr. 350.00 einzusetzen. Für die Phase 9 ging die Vorinstanz nachvollziehbar davon aus, dass für die in diesem Zeitpunkt bereits 11-jährige K.____ nur noch Kosten von Fr. 200.00 anfallen. Begründete Einwände dagegen wurden nicht erhoben. Mit der Vorinstanz ist somit für die Phase 9 von Fremdbetreuungskosten von Fr. 200.00 auszugehen.

Besuchskosten h/aa) Die Vorinstanz rechnete dem Vater für die Ausübung des Besuchsrechts für die Phasen 1 und 2 (Januar 2018 bis Oktober 2018) mit nachvollziehbarer Begründung Fr. 60.00 an (vgl. vi-Entscheid, S. 21). Dies blieb seitens der Mutter unbestritten. Der Vater macht pauschal für alle Phasen einen Betrag von Fr. 850.00 geltend, liess indessen eine substantiierte Begründung in Bezug auf die genannten Phasen vermissen (FO.2022.12-K2-K2, Ziff. 5.2). Für die Phasen 1 und 2 kann vollumfänglich auf die vorinstanzliche Erwägung verwiesen werden, die nicht zu beanstanden ist. Demgemäss bleibt es für die Phasen 1 und 2 bei Besuchskosten im Umfang von Fr. 60.00.

Für die Phase 4 bis 9 erhöhte die Vorinstanz die Besuchskosten auf Fr. 740.00 und hielt dazu fest, dass dazu der vom Vater geltend gemachte Eurail-Pass von monatlich Fr. 330.00 (Fr. 900.00 für drei Monate; vgl. vi-act. 144) sowie die Miete für das Zimmer in L.____, in welchem er an den Besuchswochenenden zusammen mit E.____ übernachtete, zu Fr. 410.00 zählten (vi-Entscheid, S. 31). Dem Vater ist auch für diese Phase die Kosten eines Generalabonnements für deutschlandweite Reisen für die Berufskosten anzurechnen. So kostet eine einzige Fahrt von H.____ nach N.____ rund Euro 150.00 (vgl. <https://www.bahn.de>). Dieses Generalabonnement kann er gleichzeitig auch für die Besuchswochenenden nutzen, womit ein grosser Teil der Kosten (sämtliche Reisekosten in Deutschland) abgedeckt ist. Es verbleiben somit noch die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel in der Schweiz. Von H.____ nach P.____ fallen ab W.____ (erste Schweizer Ortschaft nach der Grenze) an. Eine Bahnfahrt von W.____ nach P.____ kostet rund Fr.